

II. Teil

XI. 12. Franz Alexander Moritz Christian Ludwig von Rossillon - letzter Herr von Wertenstein aus der Familie von Rossillon

* 22.12.1700 (Wertenstein), + 22.12.1745 (Straßburg)

Franz Alexander Moritz Christian Ludwig von Ro(u)ssillon wurde am 22. Dezember 1700 als zwölftes Kind des französischen Sergeant-Majors Jacques de Rossillon und der Johanna Louisa, geborene Gräfin von Leiningen-Dagsburg-Falkenburg, auf dem Gut Wertenstein, in der Nähe von Birkenfeld/Pfalz gelegen, geboren. Der Vater, 21 Jahre älter als die Mutter, starb bereits am 17. Februar 1712 als Ludwig erst elf Jahre alt war. Die Mutter heiratete später noch einmal, einen Franz Stefan von Callenstein (Nebenlinie derer von Steincallenfels). Diese Tatsache und der Kinderreichtum der Eltern lassen es verständlich erscheinen, wenn der kleine Ludwig von Ro(u)ssillon bereits in jungen Jahren in die Dienste des Markgrafen Carl III. Wilhelm von Baden-Durlach (1679 – 1738) gegeben wurde. In dem „Bitt-Memorial“ vom 22. September 1723 schrieb Ludwig von Ro(u)ssillon, dass er „von Kindesbeinen an“ bei dem Markgraf als Page diente. Wir können davon ausgehen, dass er bereits mit zwölf oder dreizehn Jahren an den Hof von Carl III. kam.

Nachdem er mehrere Jahre lang als Page gedient hatte, wurde er im Jahr 1720 zum Fähnrich in der Wöllwarthischen Compagnie, die zum schwäbischen Kreis-Contingent gehörte, befördert. Am 21. Oktober erhielt er seine Ernennungsurkunde.

Mit Dekret vom 28. Juni 1721 wurde Ludwig von Ro(u)ssillon außerdem noch zum Hofjunker ernannt.

Am Nachmittag des 19. August 1723 widerfuhr ihm in Karlsruhe, der neuen Residenz des Markgrafen von Baden-Durlach, ein großes Mißgeschick. Während eines unsinnigen Streits unter Alkoholeinfluss verletzte er seinen Freund und Regimentskamerad Wilhelm von Teufel von Birckensee unglücklich mit der Degenspitze am linken unteren Augenlid. Der Kamerad starb an der Wunde, wohl an einer infektiösen Blutvergiftung, die nicht nur durch den Degenstich, sondern auch durch die damalige unhygienische Behandlung der Ärzte und auch aus mangelhafter Pflege verschlimmert wurde, wie wir weiter unten noch erfahren werden.

Ludwig von Ro(u)ssillon wurde nach dem Tode des Wilhelm von Teufel von Birckensee verhaftet und unter Hausarrest bei dem Regiments-Profoss Österle gestellt. Aufgrund der rüden Behandlung beim Verhör und der Fesseln, vermutlich Handschellen, in die er zeitweilig gelegt wurde, geriet er in Panik und floh am 12. September. Höchstwahrscheinlich kehrte er in die Heimat zurück. Durch Protektion seines älteren Bruders Carl von Rossillon, der als Hauptmann bei dem Kreis-Kontingent von Nassau-Ottweiler diente, erhielt er die Stelle eines Lieutenants bei der Idsteinischen Kreis-Compagnie.

Wenn Ludwig von Ro(u)ssillon beim Militär Karriere machen wollte, so musste er unbedingt die Affaire mit dem Degenstich und seiner nachfolgenden Fahnenflucht aus der Welt schaffen. Gewiss auf Anraten seines älteren Bruders wandte er sich an den Grafen Ludwig von Nassau-Ottweiler und bat diesen um Unterstützung. Durch dessen Fürsprache wurde schließlich erwirkt, dass der Markgraf Carl III. Wilhelm von Baden-Durlach den geflohenen Ludwig von Rossillon begnadigte. Zuvor musste dieser natürlich seine Schulden bezahlen, die er bei seiner Flucht zurückgelassen hatte.

Bei genauerem Studium der Verhörakten wird ersichtlich, dass Ludwig von Ro(u)ssillon keineswegs aus Vorsatz oder gar Absicht den Regimentskamerad mit dem Degen verletzte, sondern dass dieser eine erhebliche Mitschuld an seiner Verwundung trug, da er ebenfalls

betrunken war und durch unaufhörliche Sticheleien seinen langjährigen Freund geradezu provozierte. Dies geht aus den Zeugenaussagen eindeutig hervor. Durch das Degenziehen des wütenden Fähnrichs Wilhelm von Teuffel von Birkensee war eine gefährliche Situation entstanden, die einer Forderung zum Duell gleichkam.

Ich lasse jetzt die verschiedenen Korrespondenzen und Verhörakten aus der Dienerakte des Ludwig von Ro(u)ssillon folgen, die ausführlich über den Tathergang berichten. Es genügt, die Originalquellen sprechen zu lassen und diese nur durch einige kurze erläuternde Fußnoten zu ergänzen.

Die Schreibweise des 18. Jahrhunderts wurde weitestgehend beibehalten, um den dokumentarischen Charakter der Personal-Akte zu wahren. Einzige Ausnahme ist die Groß- und Kleinschreibung, die ich aus Gründen der besseren Lesbarkeit größtenteils der heutigen Rechtschreibung angepasst habe.

Diener-Akte Nr. 76/6414 im Generallandesarchiv Karlsruhe:

Baaden Durlach
Hof und Militär Diener

Hofjuncker und Fändrich von Ro(u)ssillon
Hochfürstl. Contingents des löblich baden-durlachischen
schwäbischen Crays Regiments zu Fuß betreffend
Anno 1720 et sequestibus

Hat anno 1723 den Fändrich v. Teufel entleibt, undt ist dardurch vom Reg. und Contingent abhauen.

An seine Stelle kame als Fähnrich der von Rafdorf.

Anno 1720

Vota

Ware Page und wurde Fändrich bey der Wöllwartischen Compagne [Compagnie] anstatt des avancirten von Greckens.

Resolutio

für den Fändrich Ludwig Christian Ro(u)ssillon von Wertenstein

Nachdem der durchleichtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Marggraf zu Baden und Hachberg p. sich gd. resolvirt haben, den bißherigen Page Ludwig Christian Ro(u)ssillon von Wertenstein zum Fändrich bey der Wöllwartischen Compagnie gdgst zu befördern; so wird sothane h.f. d. gdgst Resolution unter dero eigene Unterschrift und dem beygedrückten fürstl. Innsiegel dem nunmehrigen Fändrich von Ro(u)ssillon hiermit bestätigt.

Sub dato Carlsruh den 21ten Octbr. 1720

Original Concept ist bey des von Schertels Dienstacten

Anno 1721

Vota

Wurde [Ludwig von Ro(u)ssillon] in diesem Jahr Hofjuncker.

Demnach der Durchleichtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Marggraf zu Baaden und Hochberg, Landgraf zu Saußenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötteln, Baadenweiler, Lahr und Mahlberg [...] sich gnädigst resolvirt haben, den Fähnrich von Roussillion nunmehr auch zum Hof Juncker und zwar an Stelle und im Rang deß vormals von dem Hof Juncker und Fähnrich von Welling haben solle gnädigst zu befördern.

Als wird sothane Ihre Hochfürstl. Durchl. gnädigste Resolution Ihnen von Roussillon, unter deroelben eigenhändiger Unterschrift und beygetrücktem fürstl. Innsiegell hiermit bestätigt, sub dato, Carlsruhe d. 28ten Juny a[nno] 1721.

Baaden Durlach
Process und Schuld Sachen
des gewesenen Fähndrichs von Ro(u)ssillon
occasione des entleibten Fähndrichs Teufels von Birckensee
in annis 1723, 1724, 1725, 1726 et 1727

Durchleuchtigster Fürst und
gnädigster Fürst und Herr!

Waß Ewl. Hochfürstl. Durchl. in dero unterm 23ten und 25ten h[iesigen] m[onats] wegen des blessirten Fähndrichs von Bürckensee Uns gnädigste anbefohlen, deme gehorsambst nachzukommen haben Wir uns nach beygelegtem protocoll möglichst angelegen seyn laßen, hätten auch so fort aus unterthänigster Schuldigkeit nicht ermangelt, befohlener Maßen, den arrestirten von Ro(u)ssillon ohne Anstand zu constituiren, wann Wir nichte dadurch den Anstand bekommen daß der Blessirte, als welchen wir heute, wiewohlen nur mit etlichen und zwar gantz gebrochenen Worten vernommen, der von Ro(u)ssillon als den Anfänger dieser Händel, und daß des von Senfften Knechte zugegen gewesen, mithin solchem allem zugesehen habe, angegeben hatte. Derowegen, ob nichte vorderst dieser Knecht eydlich abgehört, auch Sachen, die angegebene dabey geweßene Cavalliers umb in Facto, worüber der Arrestierte zu constituiren ein sicheres Fundament zu haben, vernommen worden müßen, Wir gehorsambste antragen solten, und damit in tiefster submission verharren
Carlsruhe, den 26. Aug[ust] 1723

Unterthänigst treu gehorsambster Rath und Obermarschall von St. André

Actum Carlsruhe, 25ten Aug[ust] 1723

In praesentia

Herrn Geheimbten Rath und Obermaschalls von St. André

Herr Ober Schencken von Greck

Herrn Hofrath Eccards

Das unterm nägtst verwichenen 23ten dieses [Monats] aus Fürstl. Geheimen Raths-Collegio in das Fürstl. Marschall Ambt der Befehl eingekommen, daß dasjenige waß zwischen dem Fähndrich Teufel von Birckensee, und dem in dem arrest sitzenden Fähndrich von Rousillon ohnlängst vorgegangen, wovon der erstere gefährlich verwundet worden, hochtlicher Ordnung nach untersucht und der Verwundete daferne derselbe der Sprache noch mächtig, und bey vollkommener Vernunft ist vorderst über den Handel vernommen werden solle, als hat mann nicht ermangelt, solch gnädigstem Befehl zu gehorsambster Folge, gleich heutigen Nachmittage nach dessen Insinuation in des Blessierten Behausung zu verfügen, und von demselben der Sachen Verlauf zu vernehmen, dieweilen aber der Blessierte das erste Mahl durch den überfallenen Schlaf und das zweyte Mahl, da man kaum mit demselben angefangen gantz freundlich zu sprechen, durch die Convulsiones [durch Tränen], und da Ihnen so gleich die Sprach geklemet war, einige Antwort zu geben verhindert worden, so hat man in der Sache zwar abgebrochen, doch aber deßen Hrn. Bruder dem Hauptmann von Teuffel so viel hinterlaßen, daß wann sein Bruder nur ein wenig in dem Stand seyn möchte, sich mit einiger Nood und Antwort vernehmen zu laßen Er sogleich dem nächst gelegenen von denen Membris [Mitgliedern] des Fürstl. Marschall Ambts, die Nachricht des behörige besorgen zu können, geben möchte.

Da nun mittlerweylen der Patient außer Stand geweßen, befohlener Maßen vernommen zu werden, der weitere Fürstl. Befehl aber indeßen dato dahin eingeloffen, daß vorderste der Thäter, sodann auch die bey solchen Händeln zugegen geweßene Officiers legaliter abgehört werden möchten, so hat man abermahlen dato gehorsambst nicht ermangelt, sogleich die Sache in des Herrn Geheimen Rath und Ober Marschalls Wohnung vor die Hand zu nehmen, dabey aber nochmahlen selbst den Versuch gethan, weilen super facto und deßen Umständen noch nichts sonderliches vorhanden, den Blessirten darüber nur etwelcher Maßen zu vernehmen, wie dann derselbe in des Herrn Ober Schenck und Majors von Grecken auch Herrn Hofrath Eccards Gegenwarth als man Ihme zu dem End einige Zeit in deßen Behausung zu gewarhet, so viel endlich und nur mit gebrochenen Worten, da er auf die gemachte kurtze Zuredung kaum mit ja und nein geantwortet, zu verstehen gegeben, daß der von Ro(u)ssillon die Händel mit Ihme angefangen, und daß der Lieutenant von Senffts Knecht in der Stube zugegen geweßen und gehört, weitres aber ist von demselbigen allem Ansehen nach, umb großer Schwachheit willen, nichts zu erfahren geweßen.

Actum ut supra

Hitzig [Name], in dieser Sache erforderter actuarius

31. August 1723

Durchleuchtigster Fürst

gnädigster Fürst und Herr!

Ewl. Hochfürstl. Durchl. sollen wir hiermit unterthänigst berichten, welcher gestalten wir die gnädigst anbefohlene examination der zwischen denen beiden Fähndrichen v. Ro(u)ssillon und v. Teuffel allhier vorgegangenen Händeln vorgekom[m]en, und sich vermög beyliegend darüber geführten protocolli, in facto fortise? ergeben, daß gemelte beide v. Ro(u)ssillon und v. Teuffel den 19ten dieses [Monats] in der Lieutenant v. Senfften Wohnstuben allhier, wohin dieser selbige nachmittags invitirt, ziemlicher Maßen, daß jener mehr alß dieser betrunken gekom[m]en, und allda nach ihrer bißherigen wiewohl schändlichen Gewohnheit zu kälbern angefangen, auch sofort solcher gestalten in Thätlichkeiten verfallen, daß der v. Teuffel den v. Ro(u)ssillon mit dem Degen über einen Finger von der rechten Hand geschärft, dieser hingegen darauf jenem einen gefährlichen Stich vor das linke Aug gegeben; Wir haben anbey vermeint, den eigentlichen Anfänger und Autorem dieser Händel herauszubringen, es war aber, weilen ja einer dem andren dißfalß die Schuld beymeßen wollen, anderst nicht wohl möglich, alß daß dieser beiden und besonders denen vorgekom[m]enen gantz glaubwürdigen Umständen nach, des v. Teuffels angefangene Kälberei, da Er nemlich den v. Rousillon im Schlaf und da dieser seinen gehabten Rausch auf des v. Senfften Bett ausschlafen wollen, anfänglich mit Kitzeln vor dem Mund, und hernach, da Ihme dieser darauf ein blau Mahl an den Arm gestoßen, oder gepfezt, durch das Schlagen mit einem Pfitzgürtten über die Füße irritirt, daß Er vom Bett aufgesprungen, sofort beede mit denen Degen so schnell hintereinander gekom[m]en, daß der fatale Stich im Aug schon geschehen geweßen, als kaum die in der Nebenkam[m]er geweßene beide Cavaliers von Löwenkrantz und v. Senfft beyspringen können; in was vor einem Zustand der Blesirte, und daß Er dermahlen noch nicht außer Gefahr seye, zeigt der beyliegend erforderter pflichtmäßige Bericht von denen Chirurgis.

Was nun Ew. Hochfürstl. Durchl. dießfals weiters zu befehlen gnädigst belieben werden sollen Wir in Unterthänigkeit erwarten und damit in submissistem Respect zeit lebens verharren.

Carlsruhe den 30ten Aug. 1723

unterthänigst treu gehorsambster Diener Greck de Kochendorff

Actum Carlsruhe, Sambstags den 28ten August anno 1723

Praesentes [Anwesende]
Herr Major Oberschenks von Greck
Herr Hofrath Eccard
Herr Oeconomie Rath Göz

Nachdeme von Ihro Durchl. gnädigst befohlen worden, daß der im Arrest sitzende Fähndrich von Rousillon, vorgenom[m]en, und die zwischen Ihm und dem von Teuffel vorgeweßene Händel legaliter untersucht werden sollten, man auch indessen so viel in Erfahrung gebracht, daß des v. Senffts Knecht, alß die Händel vorgegangen, zugegen geweßen, so wurde dieser dato vorgefordert, und nach vorherig ernstlicher Erinnerung, daß er zu steuer der Wahrheit all dasjenige was er vor Gott und gnädigster Herrschaft allenfalß eydlich getraue zu erhärten, frey heraus sagen solle; folgender gestalten examinirt:

Wie er heiße, wie alt, woher und was Religion?

Jacob Braun, 24 Jahr alt, von Wanckheim, Hohenfeldische Herrschaft, in dem Württembergischen, guter Evangel. Lutherischer Religion.

Wie lange er bey seinem Herrn, dem von Senfft in Diensten seye?

Gegen 14 Tage, seye zuvor bey dem Württembergischen Lieutenant von Bendleben in Diensten geweßen, seit deme aber, wegen gehabter Kranckheit, bey seiner Mutter in Wanckheim sich aufgehalten.

Ob er zugegen und im Zim[m]er geweßen alß die Händel zwischen denen beeden Fähndrichs von Teuffel und Rousillon vorgegangen?

Gantz von Anfang seye er nicht im Zim[m]er geweßen, wohl aber wie sie einand mit dem Degen überloffen, und sich beede verwundet hätten.

Ob sonst niemand ausser Ihme in Zimer geweßen, alß dieses vorgegangen?

Wie die Händel vorgegangen, seye niemand anders alß die beede Fähndrichs von Rousillon und v. Teuffel und er, deponent, dabey geweßen, in der nächst dabey seyenden Stubencam[m]er aber, seye sein Herr der Lieutenant von Senfft und der Cornet v. Löwencrantz geweßen, die Cam[m]erthür seye offen gestanden, und da diese die Degen klappern hören, wären sie allsogleich heraus gesprungen die Stiche aber wären schon allbereits geschehen gewesen.

Wie dann eygentlich die Händel angegangen, und was er darvon wüste?

Der Cornet von Löwencrantz seye verwichenen Donnerstags 8 Tag mit seine, deponentens, Herrn gleich nachmittags nacher Hauß komen, und hätten miteinander auf der Flöth geblaßen, dabey aber ein Glaß Wein gehabt; etwa gegen drey Uhr darauf seyen die beede Fähndrichs von Rousillon und v. Teuffel auch gekommen, und hätten, wie Ihne, deponenten, gedäucht, beede Räusche gehabt, doch der v. Rousillon mehrers alß der v. Teuffel, er, deponent, seye auß und eingegangen, und selbigen aufgewartet, hatte aber einmahlen wahrgenommen, daß sie gegen einander etwas hatten, wie er dann meistentheils vor dem Zimer heraußen am Fenster gestanden, undt gewartet; etwan gegen 5 Uhr hin, seye er wiederum in das Zimer gegangen, ohnwissend daß zwischen dem v. Rousillon und v. Teuffel etwas vorgehe, sondern allein aufzuwarten, und sich seinem Herrn zu zeigen, da hätte er, deponent, gesehen, daß der v. Rous[sillon] in seinen Kleydern, den Degen an der Seiten habend auf des von Senffts in der Stube stehenden Bett gelegen, und der von Teuffel ein Pfitzgerthen in der Hand habend, vor Ihme dem v. Rous[sillon] gestanden und gesagt: Du rothes tausend Sacrament /: den v.

Rousillon meynend :/ hast mich mit dem Absatz hierher /: an die rechte Hand deutend :/ gestoßen, und mir ein blau Mahl gemacht; gemelter [besagter] von Teuffel habe gleich nach diesen Wortten dem v. Rous[sillon] mit der Pfitzgerthen etlichemahl über die Füße, und weiter hinauf gegen dem Sockentheil des Schenckels gehauen, worüber der Rous[sillon] gesagt: Jener sollte Ihn passiren lassen, wo nicht, so würde es nicht gut thun, seye darauf sogleich vom Bett aufgesprungen, und Er, v. Rous[sillon] sowohl alß der von Teuffel nur etwa 2 Schritt von einander stehend, einander angesehen, die Degen am Gesäß ergriffen, und auch bald darauf selbige /: ohne etwas zu reden, außer daß der von Rousillon gesagt: Was! :/ gegen einander gezogen, undt auf einander loßgegangen, da dann der von Teuffel dem v. Rous[sillon] an dem Finger ein klein wenig geschärft, dieser hingegen dem andern gleich darauf den Stich ins Aug gegeben; es wäre alles schnell aufeinander gegangen, so daß, wie Ihn, deponente, dünckte, über 3 Stöß nicht würden geschehn seyn. Sein, dep., Herr nebst deme von Löwencrantz seyen zwar allsogleich darauf, wie sie die Degen gehört, heraus gesprungen, der Stich aber wäre schon allbereits geschehn geweßen, dieße beede hätten den v. Rousillon heftig außgemacht [ausgescholten] und Ihme schändlich gethan, daß er solche Ungelegenheit auf seine, des dep. Herrns, des v. Senffts Stuben angefangen, es hätte keiner von beeden kein Wort darüber gesagt, sondern alles in sich hinein reden lassen, man habe Ihnen wohl angesehen, daß sie beede noch betruncken geweßen, Er, deponent, hätte nach diesem den Barbier Röcklin müssen holen, weilen der Blessierte sehr geblutet, und nachdeme dießer gekom[m]en, hätte er warmen Wein zu Außwaschung der Wunden gemacht, mithin er nicht wißte, was indessen weiters vorgegangen; der v. Ro(u)ssillon seye nach diesem fortgegangen, und bald darauf etwa gegen 6 Uhr, wäre sein, Deponents, Herr, sambt dem v. Löwencrantz nach Hof zur Tafel gegangen, Ihm, Deponenten, aber befohlen, indessen bey dem v. Teuffel und biß dessen Knecht, umb Ihne abzuholen kom[m]en würde. Er wäre aber in seines Herrn Bett biß auf Sambstag abends, biß Ihne dessen Bruder der ältere von Teuffel, in einer Chaise abholen lassen, verblieben; sein, deponents, Herr aber seye indessen bey dem v. Löwencrantz, weile dessen Bett sehr verblutet war, verblieben.

Ob nicht sein, Deponentens, Camerad auch in das Zim[m]er gekom[m]en, und von diesen Händeln etwas wisse?

Seines Wissens wäre selbiger ehender nicht in das Zim[m]er gekom[m]en, alß die Händel schon vorgegangen [waren], und der Blessirte verbunden worden.

Ob ihm außer diesem nichts bewußt seye?

Wisse weiter gar nichts, alß was er allschon außgesagt habe.

Nachdeme vorstehende Aussage dem Deponenten abermahlen gantz deutlich vorgelesen und nochmahlen erinnert worden, ob er all dasjenige, was er außgesagt eydlich erhärten kön[n]en, und er es mit Ja! beantwortet, alß wurde derselbe sub silentio dimittirt.

Nach diesem wurde dann auch des von Senffts 2ter Knecht vorgefordert, und nach vorheriger vorstehender Erinnerung folgender maßen examinirt.

Wie er heiße, wie alt, was Religion, und woher er seye?

Jacob Grindgeyer, 31 Jahr alt, evangel. Religion, von Heydenheim, auß dem Württembergischen.

Wie lange er in Diensten stehe?

Seye 2 Jahr bey Ihme von Senfft geweßen, seit 8 Tagen aber außer Diensten, seye aber, umb dem neuen Knecht alles zu weißem, noch biß dato da gewesen.

Ob er zugegen geweßen, alß die Händel zwischen denen beeden Fähndrichs von Rousillion und v. Teuffel vorgegang?

Er seye unten in dem kleinen Stüblein die gantze Zeit über geweßen, und nicht ehender hinauf in das Zimer komen, alß da schon alles geschehen, und der v. Teuffel bereits blessirt geweßen, und auf dem Bett gelegen, mithin er weiter nichts davon sagen könne.

Ob er dann sonst nicht gehört, wie die Händel eygentlich angangen?

Nein! außer daß es seinen gewesenen Herrn, dem von Senfft und dem v. Löwencrantz, sohe Leyd geweßen, daß die Händel in seinem Logement vorgegangen wären; er, deponent, habe zwar bey dem v. Teuffel selbige Nacht gewacht, er hätte aber die gantze Nacht kein Wort geredt, sondern schon angefangen zu fablen, und die Gichter [Krämpfe] zu bekommen.

Weilen er übrigens weder vom Anfang noch sonst weitres zu sagen wußte wurde er gleichfalls wie obiger dimittirt.

Nach diesem wurde auch der Hofjuncker undt Cornet von Löwencrantz, unter vorheriger Erinnerung, all dasjenige worüber man denselben constituiren würde, so und legaliter außzusagen, was er allenfalls aydlich erhärten könne, folgendes gefragt:

Wie Er heiße und wie alt er seye? was Religion, und woher?

Georg Friederich v. Löwencrantz, 20 Jahr alt, evangel. Religion, von Durlach.

Ob er zugegen gewesen, alß die Händel zwischen beeden Fähndrichs von Rousillion und v. Teuffel vorgegangen?

Ja!

Wie sie dann angegangen?

Wie die Händel angegangen, seye er nicht dabey geweßen, köne also hiervon nichts sagen.

Was Ihme dann sonst hiervon bekannt seye?

Verwichenen Donnerstag 8 Tag habe der Lieutenant v. Senfft Ihne, deponenten, wie auch den v. Laroquett und v. Teuffel zu sich invitirt, Er wäre mit selbigem sodann nach Hauß gegangen, der von Teuffel aber wäre nach einiger Zeit hernach, nebst dem v. Rousillion, allwo sie vorhero beysamen geweßen verblieben, und des v. Senfft Laquayen, der sie nachgehends holen wollen, gemeldet sie wolten nur vorhero Ihre Gesundheit trincken, und alßdann nachkomen, auch darauf dahin gekomen, ein Glaß Wein getruncken und eine Pfeiff Toback miteinander geraucht, es wären beede, jedoch der von Rous[sillon] meheres alß der v. Teuffel betruncken gewesen, und hätte, wie sie es eine Zeit her pflegten zu machen, miteinander gekälbert und Possen getrieben, es habe aber nicht geschienen ob wäre es Ernst, sofort niemand daran gedacht daß es so weit komen würde; Er, deponent, seye meistentheils bey dem v. Senfft in der Kamer geweßen, wie er dann mit selbigem umb ein Pferdzeug in dem Handel gestanden, mithin alda sie beede Ihre meiste Zeit, ohne auff die andere 2 in dem Zimer achtung zu geben, zugebracht; einsmahls [auf einmal] aber alß sie in der Stuben einen Tumult und die Degen gehört, seye er, dep., nebst deme v. Senfft herauß gesprungen, es wäre

aber, wehrend diesem, der Stich schon geschehen geweßen, so daß dem von Teuffel das Blut herauß geschossen, er, dep[onent], könne dahero nicht sagen wie dieße Händel angegangen, und wer aygentlich der Anfänger davon, hätte wohl gesehn, daß der Rous[sillon] auch ein wenig am Finger geschärfft gewesen, es seye aber nicht der Mühe werth etwas davon zu sagen. Sie beede hätten über den v. Rous[sillon] wegen diesen Händlen heftig geschmeht, und Ihne da der Barbierer im verbinden begriffen gewesen, zur Thür hinauß gestoßen, Er, dep[onent], könnte, wie gedacht, eygentlich nicht sagen, ob der Rousillon angefangen oder nicht, doch müße Er dießes melden: daß Er mit Ihme, deponenten, selbigen Tages, und zwar kaum eine halbe Stunde vorhero, umb willen er nicht mit des Herrn Erbprintzen¹ Durchl. zu Zeiten auf die Jagdt mitgenommen werdte, gekippelt, hätte aber Ihme darauf keine Antwort weiters gegeben, mithin seye zwischen Ihnen beeden deßhalben weiter nichts erfolget.

Ob er außer diesem weiter nichts wisse?

Nein!

Dahero wurdte derselbe nachdeme Ihme vorstehende Aussage nochmahlen vorgeleßen worden, impos. silentio dimittirt.

Hierauf wurdte auch der Hofjuncker und Grenadier Lieutenant v. Senfft vorgefordert, und unter vorstehender Erinnerung folgendermaßen gefragt:

Wie er heiße, wie alt, was Religion, und woher Er seye?

Wilhelm Friederich v. Senfft, 21 Jahr alt, evangel. Religion, von Schwäbisch Hall.

Ob er nicht zugegen gewesen da die Händel zwischen denen beeden Fähndrichs v. Rous[sillon] und v. Teuffel vorgegangen?

Er, deponent, seye mit dem von Löwencrantz in seiner Camer geweßen und allda, in deme er ged. von Löwencrantz ein paar Schwalben auch Pferdtszeug gewießen, auch würckl. verhandelt, die meiste Zeit zugebracht; Er könnte also nicht sagen, wie aygentlich diese Händel angegangen und wer Anlaß dazu gegeben, es seye zwar der von Teuffel zu Ihnen in die Camer komen und gemeldet, wie der von Rous[sillon] ein grober Flegel seye, indeme Er Ihme ein blaues Mahl an den Arm /: dem von Löwencrantz weißend :/ gestoßen; sie hätten aber dieses nicht attendirt, auch deme v. Teuffel deßwegen keine Antwort gegeben, hätten sofort nicht geglaubet, daß es so etwas abgeben würde; wie dann der von Teuffel darauf wieder hinauß in die Stube zu dem v. Rousillon gegangen, und alda miteinander, wie sie es allezeit zu thun pflegten, Ihre Possen gehabt, undt geschäckert; es wären aber dieße Händel so unvermuthet und schnell angegangen, daß Er, deponent, von dem eygentl. Anfängen nichts gewißes sagen könne; da sie den heftigen Streit unter denen beeden gehöret und deßwegen auß der Camer zugeloffen, wäre das Aufspringen vom Bett, Degen ziehen und stosen alles eins und da sie zumahlen sitzen und begierig aufeinander waren, gleich geschehen geweßen, so daß ehe sie hinzu gekomen, der Stich schon geschehn, und dem v. Teuffel das Blut über das Gesicht herunter geloffen; von Anfang und ehe die Händel angegangen, seyen beede Fähndrichs auf dem Bett gelegen, biß der von Teuffel wie oben schon gemelt, Ihnen über den Rousillon wegen des blauen Mahls geklagt, ob sich der v. Teuffel nachgehends wieder auf das Bett gelegt, wiße Er, deponent, nicht, wie dann auch da sie darauf in Ihrem Streit biß die erfolgte Händel vorgangen, in der Camer verblieben, also nicht sagen könne, wie der aygentl. Anfänge oder Ursächer, indeme der von Rousillon auch ein wenig an dem Finger geschärfft gewesen seye, gemelte beede Fähndrichs wären, jedoch der v. Rousill. mehrers alß der von

¹ Friedrich Magnus Erbprinz von Baden-Durlach (* 07.10. 1703 + 26.03.1732). Dessen Sohn Karl Friedrich wurde Nachfolger in der Regierung.

Teuffel betrunken gewesen, wie wohl es nicht in sein, deponenten, Wohnung geschehen sondern sie die Rausche dahin gebracht, es habe der von Rousillion wegen der Jagdt und daß er von Ihro Durchl. Herrn Erbprinzen nicht mitgenommen würde, da doch Ihro Durchl. der regierende Herr Ihme öfters mitnehmen, mit dem von Löwencrantz anfangen Wort zu wechseln, welches Er, deponent, aber auf seinem Zimer nicht gelitten, sondern dem von Rousillion entgegen gesetzt, daß hiervon niemand nichts könnte, und seye derselbe auch darauf still geweßen.

Weilen nur Er, Deponent, außer diesem weiter nichts zu sagen wußte, wurde Ihme vorstehend alles nochmalen vorgelesen, und da Er alles was er außgesagt nochmalen affirmirt, wurde er sub silentio dimitirt.

Sodann wurde auch der Hofjuncker und Fähndrich von Rousillion auß der gefängl. Verhaft vorgefordert, und nach vorher entledigter Band [nachdem ihm die Handschellen entfernt waren] folgender gestalten examinirt:

Wie er heiße, wie alt, woher, und was Religion er seye?

Ludwig von Ro(u)ssillon, 23 Jahr alt [* 22.12.1700], von Werthenstein, auß Lothringen, catholischer Religion.

Wie es kom[m]e, daß er zur gefängl. Verhaft gezogen worden seye?

Wegen denen Händeln, mit dem H. von Teuffel undt daß Er dießen blessirt habe.

Warum er dann den Fähndrich von Teuffel blessirt habe und was Ihme Anlass hierzu gegeben?

Alß er mit deme v. Teuffel am verwichenen Donnerstag, 8 Tag in des Lieutenant von Senffts Behaußung, wohin sie dießer invitiret [eingeladen], gekommen, habe er sich nachdeme er etwan ein baar [paar] Gläser Wein getrunken auf des v. Senfften Bett in der Stuben, umb seinen damahls gehabten Rausch außzuschlafen und außzuruhen gelegt, da dann der v. Teuffel Ihm in dem Schlaf mit etwas so Ihn gekützelt, durch das Maul gefahren; Er habe demselben allzeit mit freundl. Worten abgewehrt, daß Er Ihn mit diesen Possen zufrieden und ruhen lassen sollte; der v. Teuffel habe darauf aufgehört, und gethan alß wann er es nicht [gewesen] wäre; so bald er, Constituts, wieder geschlafen, habe der von Teuffel angefangen auch Ihn wieder zu kützeln, worauf er dann denselben in den Arm vornen gegen der Hand zu, gepfezt, der Teuffel habe Ihn nachgehends mit einer Pfitzruthe auf die Füß und Schinbein geschlagen, daß Er, Constituts, Ihne wieder abgewehrt, und gesagt: Er sollte seine grobe Possen bleiben lassen, es wäre auf dieses hin gleich zu dem Degen gekommen, daß Er, Constituts, also nicht sagen köne, ob Schelltwort auf sein letzteres Abwehren zwischen Ihnen gefallen oder nicht, auch wie die Sache an sich selbst umbständl. [im einzelnen] zugegangen, ausser dieses erinnere er sich gewiß, daß der v. Teuffel seinen Degen bereits heraus gehabt, ehe er, constit[uts], seinen Degen völlig gezogen, wie dann gemelter v. Teuffel Ihne über den einen Finger an der rechten Hand geschärfet, darauf Er, Constituts, auch zu Ihme von Teuffel gesagt: „Siehest du da, du grober Sacrament, wie du mich da in Finger gehauen hast!“ Hätte darauf selbigen außparirt, biß er den Stoß Ihm in das Aug gethan, Er, Constituts, kön[n]e zwar wohl sagen, daß er nicht intentionirt gewesen, Ihn von Teuffel also zu stechen, doch kön[n]e er auch dieses melden, daß er sich von jenem gleichfalls nicht habe wollen stechen lassen, und habe gemeinet er wolte Ihme nur in solange außpariren, biß jemand darzwischen käme, der etwa abwehren und sie außeinander thäte, wie Er dann auch geglaubt, daß der Stich, welchen Er auf den von Teuffel gethan, nicht völlig in das Aug hinein gegangen sondern nur bey dem Augorbey und an die Stirn gestreift wäre.

Er hätte sein Lebtag, auch dazumahlen, und noch würlklich, keine Feindschaft gehabt, vielmehr Ihn vor seinen allerbesten Freund gehalten, wie er dann Ihn gegen 1 1/2 Jahr bey sich in seinem Quartier gehabt, auch wehrend solcher Zeit zwischen Ihnen niemahlen etwas wiedriges vorgegangen; glaubte also, daß, wann sie beede nicht wären betrunken gewesen, einige Thätlichkeit unter Ihnen nicht vorgegangen wären.

Instantia: Es wolle vielmehr scheinen, daß er den v. Teuffel mit Vorsatz also angegriffen und blessirt habe, da er kurz eine halbe Stunde vorhero auch mit dem v. Löwencrantz, der Jagd halber, zu kippeln und Wort zu wechseln angefangen, sollte demnach die Sache wie sie an sich selbstn sey bekennen.

R.: Hiervon wisse er gar nichts sich zu entsinnen; und zudem, wann man ja wegen der Jagd einander etwas sage oder vorhalte, so folge nicht, daß es gleich gekipelt [gestritten] seye, so könne er auch nicht anderst sagen, daß Er den geringsten Vorsatz nicht gehabt die Händel mit dem v. Teuffel anzufangen, und wann sie nicht beide wären berauscht gewesen, diese Händel niemahlen würden geschehen seyn.

Es wolle einmahl verlauten, ob habe Er den Teuffel vorsetzlicher weiß also angegriffen, indeme Er ja denselben gleich von Anfang mit dem Fuß gestoßen, daß er ein blau Mahl an dem Arm bekommen, und sich dißfalls bey denen 2 Caval[ieren] in der Kamer über Ihne beklagt habe.

R.: Daß wisse er wohl, daß er ihn gepfezt, ob er aber auch selbigen mit dem Fuß gestoßen habe, wüste Er nicht, es könnte seyn, daß solches in dem Schlaf geschehen wäre, und warum jener Ihn, Constitutum, in dem Schlaf geküztelt, und nicht zufrieden gelassen.

Ob Ihme nicht gleich damahls, alß diese Händel vor[ge]gangen, durch eines Corporal auf Befehl des Geh. Rath und Obermarechalls, der Arrest angekündet, und Ihme das Seitengewöhr abgefordert worden?

R.: Ja.

Warum er sich dann gewaigert seinen Degen herzugeben, und sich demselben widersezt?

R.: Weilen er damals selbstn die Inspection über die Wacht gehabt, hätte er gemeynet, daß der Corporal das pouvoir nicht habe, Ihme das Gewöhr abzufordern, hätte Ihme also den Degen nicht gegeben.

Instantia: Der Corporal habe solches ja nicht vor sich gethan, sondern es seye, wie oben gedacht, auß Befehl des H. Geh. Rath und Obermaréchalls geschehen.

R.: Er habe solches dazumahlen nicht sowohl überlegt.

Warum er aber, da indessen der Corporal seinen Raport hirvon dem OberMaréhall überbracht, gar auß dem Arrest entwichen seye?

R.: Wie der Corporal von Ihme fort geweßen, habe Jedermann gesagt, der v. Teuffel seye von dieser Wunden würlklich gestorben, dahero Er sich zu salviren gesucht: alß er aber des anderntags in dem Grähwinkel [Versteck], allwo er sich indessen aufgehalten, vornom[m]en, daß der v. Teuffel nicht gestorben, so seye er von selbstn wieder gekom[m]en, da Ihme dann der Haußarrest angekündet worden.

Worauf die Examination dermahlen geendiget, und der v. Rousillion wieder geschlossen [in Handschellen?] in vorige Gewahrsame gebracht worden.

ut supra

Marechall-Ambts-Protocollist

G. H. Besch

[Arztbericht]

Auf Verlangen und Befehl Ewl. Hochfürstl. Marchall Ambts allhier haben unterzogene Chyrurgi wegen dem blesierten Hr. Fenrich v. Teuffel folgendes zu berichten. Es ist nemlich der Chyrurgus Röcklin d. 19. August abends zwischen 5 und 6 Uhr durch des Herrn Lieutenants von Senff Diener eilig gerufen worden; als ich nun in des Herrn Lieutenants Quartier komen habe ich den Herrn Fenrich v. Teuffel auf dem Bett sitzend blesiert angetroffen, in großer Verblutung, dahero alsbald die Blesur so viel in dieser Noth seyn konnte betrachtet, das Bluten gestillet, die Wunde verbunden, auch die nöthige defentiva darüber gemacht, es war aber ein Stoß eines schmahlen schneidigen Degenspitzes, so auf dem untren Augenbein des linken Auges gerad da der eine nervus olfactorius durch das Bein heraus gehet angefangen von der das völlige gantze untere Augenlid durchschlitzt, daß die beyde Ende eines Fingers breit von einander gestanden, an dem Aug selbstn war damahls nichts zu sehen in dem der Patient das Auge bewegte wie das gesunde auch aussagte daß er damit wohl sehen könnte, doch muß nothwendig der Stoß über dem untren Augenbein in die Höhle des Auges hinein gegangen seyn so weit als ich weder sondiren noch wohl wüßen können; das obere Augenlid war eines halben Eyes groß, gantz schwartz von geronnen unterlofenem Blut, daher gezweifelt ob nicht der Stich möchte nach oben zu gegangen seyn. Der Patient war voller Zorn und Wein in dem er auch bey dem Verbinden eine zimliche quantitat deßselben s. v. per vomitum von sich gegeben; sondiren dürfte ich zur Zeit nicht, und mit Fragen konnte auch nichts ausrichten indeme das Bluten gefürchtet; den Degen womit derselbe verwundet worden, habe mir weißen lassen, da ich denn gesehen, daß derselbe gantz und geradt schmal und zu beyden Seiten schneidend war; in der Stuben befanden sich der Hr. Lieutenant v. Senff, der Cornett v. Löwenkrantz, Hr. Fenrich v. Russilion und der Hr. Fenrich v. Teuffel, nach dem Verbinden habe ich solches alsbald dem Herrn Leibmedico Eichenrodt angezeigt, wie auch Ihro Gnaden Herrn v. St. André Oberhofmarchall, imgleichen Herrn Camerdiener und Regimentsfeldscherer Föckler, welcher auch den Patienten wie oben gemeldt, in keinem üblen Standt gefunden, und den 20. hujus seiner Berufung nach alles nöthige verordnet; nachdem aber selbiger d. 21. hujus abends aus H. Lieutenants von Senff Quartier ohne unser Wüßen und Willen in seines Herrn Bruders Hauß geführt worden, haben wir des morgens darauf einen schwachen Puls gefunden, wie dann auch in einer Stund darauf ein Spasmus sich erzeigt, welcher bey 4 Stund fast unaufhörlich gewehrt, durch adhibirung aber hierzu dienender Medicamenten sich auch dergestalt geändert, daß biß dato sich nur einige Mahl der Spasmus hervorgethan, die unordenliche Vorwürkungen aber continurien [continuirem] noch im[m]er, derowegen nach allen Fundamenten der Anatomie und Chyrurgie per accidens lethale zu achten ist obwohl die Wunde an sich selbstn in einem gewünschten Stand sich biß dato befindet, welche wür verlangter Maßen attestieren sollen. Carlsruh d. 30. August 1723

Föckler, Camerdiener

Adam Röcklin, Chyrurgus

[Bitt-Memoriale]

Durchleuchtigster Marggraf

Gnädigster Fürst und Herr

Wann Ewl. Hochfürstl. Durchl. weltberühmte erbarmungsvolle Gnad und Milde mir nicht von Kindesbeinen an, mehr dann überflüssig bekan[n]t wäre, würde Ich, [ein] durch das Verhängniß im höchsten Grad unglückselig Gewordener, mich niemahlen erkühnet haben,

Ewl. Hochfürstl. Durchl. /: die Ich durch mein, ach leyder ! allzu groß begangenes Verbrechen, allzu hart beleydiget zu haben in meinem biß in den Todt betrübten Gemüth, zu doppeltem Leydwesen, meines ohnedem gequälten Hertzens gnügsam empfinde :/ durch dieß mein aller unterthänigstes und höchst flehendliches Bitte-Memoriale, zu beschwehren.

Da aber, Durchleuchtigster Marggraf, Gnädigst. Fürst und Herr ! Ewl. Hochfürstl. Durchl. angebohrene hohe Clemence [Milde] männlichen [im Sinne von: vielen], sonderlich aber dero Getreuen, durch ein unglückerliges [unglückliches] fatum gefallenen Diener und Unterthan, noch niemahlen versaget, wohl aber Gegentheils höchst rühmlich zu statten kommen. Mein biß in den Todt mich reuend und quälender Zustand Ewl. Hochfürstl. Durchl. aber, ohne Weitläufiges anführen, mit allen Umständen sonderlich aus dem bey meiner Verhör geführten Protocollo zur Genüge bekan[n]t, worauf Ich mich auch allhier beziehe, welches genugsam ausweiset, daß diese unglückseelige Entleibung meines vorher jederzeit gewesenem besten Freundes keineswegs vorsetzlich und promeditate, sondern bloß allein aus einer in der Natur selbstem erlaubten Nothwehr, und zwar in Trunckenheit, beyder!, geschehen, daß dannenhero Ich in meinem [?] und leydrtragenden Hertzen tröstlich Vergebung von Gott nicht nur empfinde, sondern auch das aller unterthänigste Vertrauen zu Ewl. Hochfürstl. Durchl. in tiefster Submission trage, dieselben in genauer Erwägung aller Umständen dieses Facti, mir dero gndl. Pardon nicht versagen, mithin mich in meine biß dahin treulich geleistete Dienste, ohne Kränkung meines ehrlichen Nahmens, und Verschimpfung meiner gantzen Familie, in Gnaden wieder auf- und anzunehmen gnädigst geruhen werden. Item weiß ich gar wohl, daß durch meine Entfernung und heimliche Echappirung aus dem mir höchst beschwerlichen Arrest, meine Sache nicht verbessert, wohl aber verschlimmert, undt bey Ewl. Hochfürstl. Durchl. mich in nicht geringen Verdacht eines bößen Gewissens, und folglich in noch schwerere Ungnad gesetzt haben werde.

Da aber, Durchleuchtigster Marggraf, gnädigster Fürst und Herr, der gerechte und allwissende Gott hierin mein Hertz und Sinn am besten weiß, auch überdieß mein Verhör sat[t]samb erweißet, daß Ich zu meiner Defension [Verteidigung] satis ponderosa argumenta vor mir habe, und dannenhero gar keine Ursach gehabt, als traute Ich meiner gerechten Sachen nicht, mich aus dem Staub zu machen, sondern contestire vielmehr bey meinem guthen Gewissen, daß die Furcht vor einem allzu lang wählenden und unleydlichen Gefängniß verursacht, diese Resolution zu ergreifen. Wannhero Ewl. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst umb Gnad und Vergebung dieserthalben fußfälligst anrufe, mit der noch weitem gantz flehendlichen Bitte, nicht nur das von mir Begangene in Gnaden zu vergeßen, sondern auch mich in meine vorige Dienste wiederumb gnädigst aufund anzunehmen, und mich also gegen alle meine Verfolger kräftigst zu schützen. Sol[1]te Ich aber, gegen alles Verhoffen, in meinem dermahligen elenden Zustand auch noch so unglückseelig seyn, daß Ewl. Hochfürstl. Durchl. mich dero Diensten dimittiren wollten, so sehe Ich zwar mein Unglück verdoppelt, und werde also gemüßiget, der Fügung Gottes mich gedultig zu unterwerfen. Zu Ewl. Hochfürstl. Durchl. aber habe Ich dennoch das feste Vertrauen, daß dieselben in Regard meiner denenselben von Jugend auf geleisteten treuen Diensten, und von denenselben in der Zeit dargegen empfangenen unzählbaren hohen Gnadenbezeugungen, mir auf mein ferner unterthänigstes Schreiben, darinnen Ich den Ort meines jetzigen Aufenthalts kund machen werde /: welches, daß es dießmahls hierinnen nicht beschiehet, Ewl. Hochfürstl. Durchl. nicht ungnädigst nehmen werden :/ einen christlichen Pardon und hohe Recommendation an andere Herrschaften, nebst einen ehrlichen Abschied zu nicht geringem houlagement, und desto beßerer Fortkom[m]ung in meinem betrübten Exilio in allen Gnaden mittheilen werden.

Auch bitte Ewl. Hochfürstl. Durchl. Ich nochmahls wehmütigst dieselben an mir die Barmhertzigkeit erweißen, und mich wieder zu Gnaden annehmen, mithin in die bißher so treu geleistete Dienste, umb Gottes und meines dermahligen elenden Zustands willen, gnädigst restituiren, und da Ich so unschuldig in dieß Unglück gekom[m]en, mich nicht gar verstoßen [zu] wollen.

Ewl. Hochfürstl. Durchl. sage ich indeßen unterthänigsten Dank, vor alle mir von Kindesbeinen an erzeigte hochfürstl. Gnade und bin bereit solche jeder Zeit mit Guth und Blut

hinwieder zu demeriren, der Ich niemahlen nachlaßen werde, vor Ewl. Hochfürstl. Durchl. hohes Wohlseyn, beständige Gesundheit, langes Leben und glückseel. Regierung, den Höchsten inbrünstig anzuflehen. Mich aber empfehle zu beständig Hochfürstl. Gnad, und in Erwartung einer erfreulichen Resolution, verharre in tiefster Submission.

Datum, den 22ten September 1723

Unterthänigst treu gehorsambster Knecht bis in den Todt

Ludwig Christian von Rossillon

[Nachschrift]

P. S.

Ewl. Durchleuchtigster Marggraf

Gnädigster Fürst und Herr

Habe sogleich auch die unterthänigste Freiheit nehmen und meiner bekan[n]ten Rechtssache wegen des von Melac in Unterthänigkeit bestens recom[m]andiren, mithin demüthigst bitten wollen, auch nunmehr, da meine Unschuld auch darin bekan[n]t worden, in Gnaden gänzl. zu absolviren, welches Ich mich getröste, und hierauf verharr, ut in literis

Actum Carlsruhe den 4ten Sept. 1723

in praesentia

v. St. André

v. Greck [von Kochendorff]

v. Eccards

Nachdeme man dato zu unterthänigster Befolgung des „Sub H. G. 410“ [offensichtlich ein Aktenzeichen] dahier eingekommenen fürstl. gnädigsten Befehls, die, wegen der, von dem entwichenen Fähndrich von Rousillon dem verstorbenen Fähndrich Teuffel v. Bürckensee zugefügten tödtlichen Wunden, schon ehemahls abgehörte Gezeugen, nehml. den Hofjuncker und Cornet von Löwencrantz, Hofjuncker und Lieutenant v. Senfft, sodann des ged. v. Senffts Knecht, nahmens Jacob Braun anhero vorbeschieden, auch Ihnen, und zwar einen Jeden besonders, deren vormahls gethane depositiones [Aussagen] deutlich vorgeleßen, haben dieselbe nicht nur, daß solche von puncten zu puncten wahrhaftig seye, nochmahlen confirmiret, sondern auch daß sie weiter nichts hinzu, noch aber davon zu thun wüsten, vermeldet, wie dann auch darauf ein jeglicher solch seine gethane Aussage nach der abschriftlich hier anliegenden Eydsformul, mit einem wirklich abgeschwornen Eyd behärtet. Wornach dieselbe dimittirt und dieses Protocoll beschlossen worden.

Marechallen-Ambts Protocollist G. H. Besch

Durchleuchtigster Fürst,
gnädigster Fürst und Herr

Weilen der Fähndrich von Roussilon den 12. September jüngsthin von hier entwichen, und gegen 300 G[ulden] passiv Schulden hinterlassen, alß solle bey Ew. Hochf. Durchl. hiermit unterthänigst anfragen, wie weith dessen gehabte Gage bezahlt, und dann der vielen passivorum halber weiters observirt werden solle, in Erwartung gnädigster Resolution mit devotestem Respect beharrend Ew. Hochfürst. Durchl. unterthänigst treu gehorsamster

Joseph Henis

Carlsruhe den 25. Nov. 1723

Carlsruhe
 Eventual-Abrechnung
 zwischen dem fürstl. Kriegs-Comissariat
 und dem abgekomm[m]enen Fähnrich von Rouseilon

Forderung:

Von 1. Aug. biß ult[imo] Septembris
 1723 alß in 2 Monathen
 gebührt demselben an
 Gage monathlich à 13 K. 30 Gr. [22 K.]

Zahlung:

Schumacher Gräter	11 K.
Vor 1. Erkauff herrschaftl. Ehrendt	50 K.
Jud Männle	27 K.
	S. 88 K.

Sodann bleibt herauszuzahlen schuldig 61 K.

Undt seindt noch folgende unbezahlte assignationen vorhanden

Kaufmann vor herrsch. Zeug [Uniform?]	42 K. 32 C.
Joh. Friederich Kurtz, Metzger	11 L. 31 C.
Thüringer in Durlach	19 K. 17 C.
Schumacher Grethes	16 K. 50 C.
Trompeter Wenzel	5 K. 30 C.
Krämer Lauer	17 K. 26 C.
Krämer Bauman[n]	2 K. 60 C..
Hufschmid Braun	4 K. 24 C.
Italiener Scotto	14 K. 32 C.
Milchmannwirth Menton	3 K. 54 C.
Hutmacher Hornus	3 K. 30 C.
Sattler Roman	2 K. 17 C.
Wäscherin Balderin	4. K. 28 C.
Italiener [Krämer] Vincent Melaso	1 K. 20 C.
Maria Claudina Seippin vor Waschen	5 K.
Suma	180 K. 32 C.

Durchleuchtigster Fürst
 gnädiger Herr

Was Ewl. Durchl. wegen dero geweßenen Fähndrichs und seither in meine Dienste getretenen Lieutenants von Rossillon unterm 16ten May, so mir aber erst den 7ten dießes zugekommen, an mich gelangen zu laßen belieben wollen, das habe Ich darob mehrern Inhalts wohl ersehen, auch sofort ged[achten] von Rossillon darüber vernehmen laßen. Gleichwie er nun zu Ewl. Dchl. das unterthänigste Vertrauen stellet, dieselbe, so viel die fatale Begebenheit mit dem entleibten Fändrich von Birckensee betrifft, werden der Sachen besondren Umständen nach, mit ihme ein gdgstes Mitleyden und Einsehen haben, folglich nicht zugeben laßen, daß gegen ihn beym Kriegs-Recht ferner verfahren, sondern diese Sache abgekürtzet und er der Beschuldigung einer vorsetzlichen Entleibung befreyet wird: alßo hat Er sich auch andrest nicht, dann verbunden erachten können, seine zurück gelasene passivschulden behörig abzutragen, wozu Ich dann meines Orths ihn anzuhalten, keinen Umgang nehmen werde und stelle demnach nur zu Ewl. Dchl. hohen Willkühr, ob die sothane

Schulden specific aufsetzen und mir dieselbe einsenden zu laßen geruhen wollen, der Ich mit allem Respect unveränderlich beharre Ewl. Dchl. unterthänig gehorsamster
Ludwig Grave [Graf] zu Nassau-Ottw[eiler]
Lahr den 9ten July 1726

Ottweiler, d. 6. Septr. 1726

Monsieur mon très chère et honoré Patron Wie Sie selber sehen werden auß der Recipis die ihm der grader überbringt, so wird dan[n] so bald die Antwort und die Zahlung darauf erfolgen, weill wie Sie selber wohl wissen, daß mein gnädiger Herr sig [sich] der Affehre so fill annimbt, so wie Er seynt auß Itstein heim, Hr. Geheimb Rath Gerken daß der seine Meinung waromb man nicht wegen deß Hr. Oberjeger geantwortet von Lahr; es wird aber doch kein Anstant haben in dem mein gnädigster Herr mir noch den Augenblick gesagt so bald als Antwort vor ihm kom[m]en wird so soll das ohn Eracht deß Oberjegers von Lahr alleß gleich bezahlet wird, ich werde doch in etliche Posten ein Abzug vornemen auch etliche ? wohl nicht bekom[m]en, under andren auch in der specifification von H. Commissarius da Er schreibt, ich wehre [wäre] der gnädigsten Herrschaft als ihro Durchl. dero auch meinem gnädigsten Herrn auch noch wegen des Juden Reitlinger schuldig 21 R., so aber mit meinem Besin[n]en schon anno 1723 ehe ich auf Kehl ginge auf die Postirung da ich Abrechnung hette mit ihm, da dan[n] die 21 R. mir abgezogen wird, und noch zu mehr Bekreftung hatt der Jutt [Jude] Reitlinger den Zettel von Jutt [Jude] Beer welcher wohnhaft zu Durlach, und glaube gentslig, daß Er schon dazumahl zahl worden; ich auch noch keine mehr wegen Unkosten, auch erinnere ich mich wegen meines Degenß, der doch in der Wacht verblib, als ich in Arest geführet worden; hoffe Er wird mir die selbe mein abermahlige Sendung aleß schreiben nicht ungittig [ungütig] nehmen, da ich als noch mein einziges Hoffnung auf dieselbe setze, und hoff, Sie werden als noch als ein guter Patron und Freund von mir verbleiben, und sich nunmehr bis zu Ent [zum Ende] der Affehre annehmen, ich werde auch solche große Freundschaft bis aufs Ente [Ende] suche zu vergelten, wan[n] nur in einem Stande oder in einer ocasion ? werden solche zu monquire; Er kan[n] in dessen ? ich und bin très humble et obeissant serviteur
de Rossillon

Monsieur mon très honoré Conseiller et Patron

Ich habe wohl erhalten, waß mein Hochgeehrtester Herr Patron mir in Antwort auf mein vorheriges [Schreiben] wißen zu laßen belieben wollen. Ob ich nun wohl gantzbereit bin meine Schulden zu bezahlen, so finde ich aber doch in der überschickten Abrechnung solche Posten die ich theils schon bezahlet habe theils auch vor allzu hart angerechnet halte, welche ich in beyliegendem extract nahmhaft mache, und hätte ich nicht geglaubt, daß der Herr von Vafold mir so viele Dikten und die Regierung so viele Sporteln anrechnen würde, und was die Herrschaftl. Schuld betrifft so ersuche mon patron sich der Commissary-Rechnung von a[nn]o 1723, welche sich ohngefehr auf 7 bis 9 Monath beläuft /: diese Rechnung habe ich unterzeichnet und bitte m. H. Patron gehorsamst mir davon Copiam nebst einer Antwort zu überschicken, in dem es schon lange und mir daher nicht bewust, was damahlen bezahlet worden :/ vorlegen zu laßen, woraus sich ergeben wird, daß mir dieser Posten bereits damahlen devourtiret worden ist. Die übrige Schulden so ich ? bin, will so balden bezahlen, iedoch ersuche meinen hochgeehrtesten Herrn Patron dafür Ihre Vielgültigkeit nach zu operiren, daß mir das Absolutorium zu gleicher Zeit geschickt werde, dann ohne dieses bliebe es nach wie vor, und könten mir alle Augenblicke wiederum neue Händel gemacht werden. Ich recommandire diese meine Angelegenheit, worum auch hiesige Regirung an den Herrn von Vavold auf meines gdsten Herrn Befehlschreiben, zu dero faveur unter Versicherung, daß ich diese und mehrige Gefäligkeiten niemahlen vergeßen, sondern solche vielmehr nach Möglichkeiten zu verschulden beachten werde, als der ich mit aller Consideration bin
Monsieur mon très honoré Conseiller et Patron

Votre très humble et très obeisent serviteur
Louis de Rossillon
Ottweiler d. 22. November 1726

Copia

Wir Friedrich Ludwig Graf zu Nassau Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und Itstein, befehlen Unserm Landschreiber zu Lahr, auch lieben Getreuen, Johann Friederich Meyern, an den Hwg. Marggrfl. Baden Durlachischen Hofrath und Geheimen Secretarium Bürcklin, dreyhundert und fünfzig Gulden gegen von demselben dahin eingerichteten Quitthung zu zahlen, daß der bey Unserm Itsteinischen Creyß-Contingent stehende Lieutenant von Ro(u)ssillon zu Durlach oder Carlsruh zurückgelaßene Schulden dardurch getilget und verzünzet worden: Gestalten wir Ihm Landschreiber sothane 350 G. an denen Unß verfallenen Geldern abschlägig zu gute gehen laßen.

Signatum, Ottweiler, den 8. January 1727.

Ludwig Graf zu Nassau

Durchleuchtigster Fürst,
gnädiger Herr !

Es hat mich mein Lieutenant Ludwig von Ro(u)ssillon geziemend ersucht, gegenwärtiges [Schreiben] an Ewl. Durchl. von ihm gestelltes Memorial mit einem Intercessions-Schreiben zu begleiten.

Gleichwie Ich nun ihme die von Ewl. Durchl. ausbittende Gnade, der ihme zutragenden Neigung halber wohl gönnete, und dabey gestehe, daß Ewl. Durchl. mich dadurch ebenmäßig verbinden. Also habe dieselben auch hirdurch ersuchen wollen, besagten von Ro(u)ssillon mit dem unterthänigst nachsuchenden absolutorio zu begnadigen. Ich werde solches auch meines Orths wann es Gelegenheit gibt gegen Ewl. Durchl. zu demeriren ohnermangeln und allstets mit schuldiger Veneration verharren

Saarbrücken den 26ten May 1727

Ewl. Dchl. unterthänigst gehorsamer

Ludwig Grave zu Nassau-Ott[weiler]

Durchleichtigster Marggraf

Gnädigster Fürst und Herr

Ewl. Hochfürstl. Dchl. wird verhofentl. geziemend hinderbracht worden seyn, welcher gestalten mein zurück gelaßenen Schulden-Weßen nunmehr außgemacht und meine Creditores befriedigt worden seyn. Wenn nun noch dasjenige was mit dem Fähndrich von Birckensee passiret übrig ist, und ich mich anbey dero hohe Hulde womit Ewl. Hochfürstl. Dchl. mich so lange ich in dero unterthänigsten Diensten zu stehen die Gnade gehabt, in unterthänigstem Respect und Gemüths Freude erinnere dabeneben auch versichere und ohne dem bekan[n]dt ist, daß das passirte absys ammo vecidenti sondern beyder ! in Trunckenheit geschehen, so lebe der unterthänigsten tröstlichen Hoffnung, ersuche auch Ewl. Hochfürstl. Dchl. in devotester Submission dieselbe werden und wollen mir sothanes unglückliche accidentz in hoher Milde gnädigst zu pardonniren und mich darüber mit einem gnädigsten Absolutorio zu erfreuen gdgst geruhen. Und gleich wie hiervon meine zeitliche Wohlfarth und Glückseligkeit allerdings dependirt, welche Ewl. Hochfürstl. Dchl. dero weltbekan[n]dte clemens [Milde] und angestammte Gütigkeit nach, mir nicht mißgönnen, sondern zu befördern in höchsten Gnaden portirt seyn werden; also will ich auf sothane verhoffende Hochfürstl. Gnade lebenslang mit allem unterthänigsten Danck zu erkennen, ohne Ermangeln, wie ich dann alle Zeit in tiefstem respect verharren werde.

Ewl. Hochfürstl. Dchl. unterthänigster gehorsambster Knecht

Ludwig von Ro(u)ssillon
Saarbrücken d. 2ten Juny 1727

Pardon

Vor den Lieutenant von Ro(u)ssillon

Wir, Carl, von Gottes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg /p.p./ fügen hiermit zu wissen, als der unter Unserm Crayß-Contingent gestandene Fändrich und dermalige Naßau-Saarbrückische Lieutenant Ludwig von Ro(u)ssillon Uns unterthänigst gebethen hat, daß Wir Ihme die von Ihme dem unter eben Unsern Crayß-Contingent gestandenen Fändrich Teuffel von Birckensee begangene Entleibung, in gnädigster Betrachtung daß es nicht ammo occidenti geschehen seye, und Er zumahlen diesen Falles hertzlich bereue, zu pardonniren gnädigst geruhen möchten, Wir auch in deßen Erwegung und auf die bey Uns den Herrn Grafen zu Naßau-Ottweyler vor Ihme eingebrachte Intercession demeselben in Gnaden willfahret haben, daß Wir Ihne, Lieutenant von Ro(u)ssillon, dieser Entleibung halben in Krafft dieß gnädigst pardonniren und von aller Straffe, Anfechtung und Beküm[m]ernüß über den bereits ausgestandenen Arrest vollkommen frey und loßsprechen. In Urkund Unserer eygenhändigen Unterschrift und hirtfür gedrückten fürstl. Insiegels. Signatum [Unterschrift]
Carlsruh den 14. August 1727

[Fast auf den Tag genau nach drei Jahren ging das Leid des jungen Offiziers Ludwig von Ro(u)ssillon mit diesem „Pardon“ zu Ende. Von nun an stand seiner militärischen Karriere nichts mehr im Wege, die durch Protektion seines älteren und ranghöheren Bruders Carl von Ro(u)ssillon nach Kräften gefördert wurde. Ludwigs Karriere führte unter dem Grafen Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken bis zum Rittmeister des Cavallerie-Regiments Royal Nassau Cavallerie.]

den 26. Sept. 1743

Pro Memoria

Der H. von Ro(u)ssillon, so ehemdem zu Durlach als Page auch nachmahls als Hofjuncker und Offizier in Diensten gestanden, bittet gantz unterthänigst: daß Ihm ratione seines Wohlverhaltens, auch der daselbsten Ihm zugestoßenen unglücklichen Begebenheit, in lateinischer und frantzösischer Sprache ein (?) Attestat und Decretum absolutorium in forma authentica gnädigst ertheilet werden möge. Gestalten derselbe sich der daßfalls in Teutscher Sprach abgefaßten und allschon Ihm gnädigst ertheilten Urkundt gegen seiner Schwester ex matrimonio impari gezeugten Kinder, der Ursachen halber, nicht bedienen kann: weilen bey dem Conseil d'État zu Lunéville nicht allein kein Document in Teutscher Sprach producirt werden darf, sondern auch keinen - als ohnedem einer bloßen Copie und gültigen Transumt fides legalis constituirt werden mag ./.

Im Erbschaftsprozess zwischen dem Baron Ludwig von Ro(u)ssillon und den Gebrüdern Hild, deren Mutter eine Geborene von Ro(u)ssillon war, vor dem Conseil d'État zu Lunéville wurde offensichtlich viel schmutzige Wäsche gewaschen. Die Gebrüder Hild bestritten die hochadelige Abkunft der Freiherren von Ro(u)ssillon und sie wußten auch von der „unglücklichen Begebenheit“ des Ludwig von Ro(u)ssillon mit dem Fändrich von Teuffel von Birkensee. Ludwig von Ro(u)ssillon bezichtigte daher die Mutter der Gebrüder Hild (seine Schwester Louise von Ro(u)ssillon) mit dem Weiersbacher Schuhmachersohn und frantzösischen Soldat Hild in wilder Ehe gelebt und uneheliche Kinder (die drei Gebrüder Hild) gezeugt zu haben.

* * * * *

Vermutlich durch Protektion seines älteren Bruders Carl von Ro(u)ssillon, der in Diensten des Grafen Ludwig von Nassau-Ottweiler stand², erhielt Ludwig von Ro(u)ssillon die Lieutenantsstelle beim Idsteinischen Kreis-Contingent, und zwar mindestens ab 1726.

Im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden fand ich weitere Akten und Urkunden zur militärischen Laufbahn des Ludwig von Ro(u)ssillon. Wiederum ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu vermuten, dass er seine schnelle Karriere den Verdiensten seines älteren Bruders Carl zu verdanken hatte. Nachdem am 6. September 1730 der Capitaine Johann Eberhard Ludwig von Langel gestorben war, übernahm Carl von Ro(u)ssillon an dessen Stelle die Führung über das Idsteinische Kreis-Contingent. Ludwig von Ro(u)ssillon wurde vom Lieutenant zum Hauptmann befördert und zum Compagnie-Verwalter des Ottweilerischen Kreis-Kontingents ernannt, der bisherige Compagnie-Verwalter, der Major Philipp Henrich Schröder, zum „würllichen Capitaine“ bestellt.³

Ernennung des Compagnie-Verwalters, Major Schröder, zum „würllichen Capitaine“
Von Gottes Gnaden Wir Charlotta Amalia verwittibt und gebohrene Fürstin zu Nassau /ect. ect./ thun kund und bekennen hiermit: Nachdeme unsers jüngern Prinzen Wilhelm Heinrich Liebden bey vormahligem Abgang des bey dem Ottweilerschen Creyß Contingent bisher als Hauptmann gestandenen Carl von Ro(u)ssillon diesen nach Absterben des von Langels die Itsteinsche Compagnie gnädigst anvertrauet worden hatt [an Stelle] der bisherig Usingsche Compagnie diejenige vom Ottweilerschen und Saarbrückschen Creyß-Contingent übernom[m]en, Wir [?] unseren Major und lieben Getreuen Philippe Henrich Schroeder alß bißherig Compagnie-Verwalther gänztlich überlaßen und dieseswegen ihn als würllichen Capitaine in Gnaden bestellet. Alß[o] haben wir diese unsere Resolution gnädigst unserm Major Schroeder in Gnaden anfügen wollen.
In Urkunde deßen haben wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben [?] Signatum Usingen, den 16. Oktober 1730

Carl von Ro(u)ssillon wechselte von der Ottweilerischen Compagnie zum Idsteinischen Kreis-Contingent

Von Gottes Gnaden Wir Charlotta Amalia verwittibt und gebohrene Fürstin zu Nassau etc.etc. verkünden und bekennen hiermit: daß nachdeme der bey Unserem Itsteinschen Creyß-Contingent bißher gestandene Capitaine Joh. Eberhard Ludwig von Langel unterm 6. Septembris [1730] Todes verblichen und dann deßen erledigte Stelle wieder anderwärtts zu besetzen. Wir darauf unsern bey der Ottweilerschen Compagnie bißher gestandenen Hauptmann und lieben Getreuen Carl von Ro(u)ssillon bey Unserem Itsteinschen Creyß-Contingent in eben solcher qualité gnädigst declarirt und bestellet haben. Alß haben wir Herrn Carl von Ro(u)ssillon gegenwärtiges Patent, mit Unserer eigenhändig Unterschrift [?] ausfertigen lassen. Signatum. Usingen, den 16ten Oktober 1730.

Hauptmanns-Patent für den bisherigen Lieutenant

Ludwig von Ro(u)ssillon und Ernennung zum Compagnie-Verwalter

Von Gottes Gnaden Wir Charlotta Amalia, verwittibt und gebohrene Fürstin zu Nassau /etc. ect./ verkünden und bekennen hiermit: Nachdeme Wir die durch das unterm [6. Sept.] laufenden Jahres [1730] erfolgte Absterben des bey unserem Idsteinschen Creyß-Contingent gestandenen Capitain Johann Eberhard Ludwig von Langell erledigte Compagnie und Hauptmanns Stelle dem bey unserer Ottweilerschen und Saarbrück'schen Contingent biß

² Im Jahr 1723 wird wahrscheinlich Carl von Ro(u)ssillon im lutherischen Kirchenbuch von Neusaarwerden als Taufpate genannt. Er war zu dieser Zeit Hofkavalier am Hof zu Nassau-Ottweiler. Im reformierten Kirchenbuch von Ottweiler wird er als Taufpate einer Louise Caroline Christiane Reuther (*1.2.1728) erwähnt. Zu dieser Zeit war er bereits Capitän (Hauptmann) des Nassau-Ottweilerischen Kreiskontingents und gräflicher Kammerjunker.

³ Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abt. 140, Nr. 284.

anhero gestandenen Hauptmann Carl von Ro(u)ssillon in Gnade conferirt, dahingegen letztere Compagnie von unserem geliebten jüngeren Prinzen Wilhelm Heinrich Liebden übernommen worden und so dann hierbey unsern bey dem Itsteinschen Creyß-Contingent bißher gestandenen Lieutenant und lieben Getreuen Ludwig von Ro(u)ssillon bey der von unsers jüngsten Prinzen Liebden übernommenen oberrheinschen Compagnie als würkl[ichen] Hauptmann und Compagnie-Verwalter zu declariren und zu bestellen gnädigst resolvirt; also haben wir Ihm, Ludwig von Ro(u)ssillon, darüber gegenwärtiges Patent des Endes gnädig[lich] ertheilet, [um] sich bey dem löblichen Creyß damit behörig zu legitimieren. Urkundlich Unserer eigenhändig Unterschrift [...]

Usingen den 16ten Oktober 1730

Im gleichen Zuge erhielt Carl Dietrich von Oheim die Lieutenants-Stelle bei der Idsteiner Kreis-Compagnie, die der zum Hauptmann beförderte Ludwig von Ro(u)ssillon früher besaß. Die Patente wurden von der verwittweten Fürstin Charlotta Amalia von Nassau ausgestellt und unterschrieben, die die gesetzliche Vormünderin ihrer beiden Söhne war.

Lieutenants-Patent für Carl Dietrich von Oheim

Von Gottes Gnaden Wir Charlotte Amalia /ect. ect./ verkünden und bekennen hiermit: Nachdem Wir Unsern bey dem Itsteinschen Creyß-Contingent bißher gestandenen Lieutenant und lieben Getreuen Ludwig von Ro(u)ssillon bey Unserer hierauf geliebten Prinzen Wilhelm Henrich Liebden übernom[m]enen Compagnie also Hauptmann und Compagnie-Verwalter vom Ottweilerschen und Saarbrückschen Creyß-Contingent zu bestellen und bißherig und auch lieben getreuen Carl Dieterich von Oheimb an dessen Stelle Lieutenant bey unserem Itsteinschen Creyß-Contingent zu declariren und zu bestellen gnädigst resolvirt, alß haben Wir Ihm, Carl Dieterich von Oheimb gegenwärtiges Patent darüber der Endes gnädigst ertheilet, um sich gemäs bey löbl. Creyß Ausschreib- und Oberstes Ambt geziemend legitimieren zu können.

Urkundl. pp Signatum, Usingen, den 13. Octobris 1730.

Im gleichen Konvolut befindet sich eine Liste von allen Lieutenants, die in der Idsteinischen Kreis-Compagnie dienten, bis zur Auflösung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation:

Acta betreffend die Besetzung der Lieutenantsstelle

bey der Idsteinischen Kreis-Compagnie⁴

Ludwig von Ro(u)ssillon [bis 1730]

Carl Dietrich von Oheim [ab] 1730

Wilhelm Heinrich von Bendleben 1741

Johann Erasmus von Laßberg 1747

Georg Albrecht Adrian von Specht 1751

Hans Christian Ernst von Spitznah 1756

Johann Friedrich Carl von Schott 1763

Friederich August von Hayn 1766

Friedrich Wilhelm von Maltitz 1767

Carl August Sigismund von Ziegesar 1776

Johann Wilhelm von Hayn 1779

Carl Franz Ludwig Marschall von Bitterstein 1791

[Vorname unbekannt] von Eptingen 1794

Ein Grund, weshalb die Freiherren von Ro(u)ssillon schließlich die Herrschaft Wertenstein mit umliegendem Grundbesitz verkaufen mussten, war der Kinderreichtum ihrer Eltern. Außerdem musste man, wenn man beim Militär Karriere machen wollte, seine Hauptmanns-

⁴ Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abt. 140, Nr. 284.

Charge sozusagen kaufen. Kurt Hoppstädter schrieb dazu treffend in seinem Artikel >Der Saarbrücker Hofadel im 18. Jahrhundert<⁵: „Unter den Familien des Hofadels besaßen nur die eine solide Grundlage für ihre Existenz, die über Vermögen verfügten oder im Lande draußen einen Besitz hatten und ihren Salär, den ihnen der Fürst gewährte, als angenehmen zusätzlichen Nebenverdienst betrachten konnten. Viele aber entbehrten dieses Rückhaltes und, da ihnen ihr Stand und ihre Stellung bei Hofe gewisse Verpflichtungen hinsichtlich ihres Auftretens und ihrer Kleidung auferlegten, blieb oft Schuldenmachen der einzige Ausweg.“⁶

Als im Jahr 1734 der Polnische Erbfolgekrieg ausbrach und die französische Armee bis an den Rhein bei Mainz vorrückte, begannen die rechtsrheinischen Staaten eilig ihre Streitmacht aufzurüsten. Dies war der Anlass für Ludwig von Ro(u)ssillon, seinen Bruder Christian, der als der Älteste mit der Herrschaft Wertenstein belehnt worden war, um einen Vorschuss zu bitten aus dem noch auszubezahlenden elterlichen Erbeil. Er und auch sein Bruder Carl brauchten das Geld dringend, um sich Feld-Equipage (Feld-Uniform) anschaffen zu können.

Er schrieb am 11. Mai 1734 von Usingen aus (Der Brief liegt zwischen den Notariatsakten des Amtes Schaumburg zu Tholey, Seite 546):

[Der Anfang fehlt]

[?] könt danach, wan alles das Capitale nicht stehen solle, bis zu seiner Abtragung in Kürze wieder sehe [?] mich die Obligation eine Rahte [?] ich verlasse mich auf der Brüder, kan ein ander Mahl wieder [?] ihr mich bereit mich wan es jetzt nicht so hoch nödig hette, so wolle er nicht begehren. Aber wie er [Carl von Ro(u)ssillon] berichtet, sich in Felt-Equipage zu setzen, da erfordert es viel Geld, ich will auch hoffen, ihr wird zu daime [daheim] sein glücklich ancome. Hir ist noch alles ganz wohl, mich können erst von [?] von der Schnepenjacht, an dasige sämptliche hohe gnädige Herrschaft mein ganz unterth. [Kompliment?] bitt' zu machen, womit [?] beharre, mon chère frère,

Usingen, le 11 Marty 1734

Votre très humble et très obeissant serviteur et fidele frère

Louis de Rossillon

Seite 547: 2. Brief des Ludwig von Ro(u)ssillon an seinen Bruder Christian von Ro(u)ssillon, Herr von Wertenstein:

[Der Anfang fehlt]

[?] als schon geschossen kompt. Der Corporal [?] man strich nager [nach] Ottweiller beurlaubt und mir gegenwerdigeß Schreiben von Hr. [?] und dem Atvokaten Huard wie ich es bräuchte [?] ihr schleunigst hin umb die Sache zu befördere, Er möchte sich aber wohl angett manquiren, da aber nun die Sache so weit gekome, es der Familie zum besten gereiche, so müßt ihr auch was dazu aufnehme, aber ich bitte, es auch dahin zu besten anzuwende und weill ihr nun ohnedem auf Zweybrücken gehen wolt, so [?] es so viel neher macht mir, daß die Sache entlich quitt ausgehet nachbalt und [?] bekannt mitt den Herrn Foregnie [Feignies] 40 bis 50 G(ulden) werden wohl in allem daher hinreichend sein,

ade mon chère frère, lebt wohl, ich bin

izt in Biberich [Biebrich bei Wiesbaden] L[ouis] de R[ossillon]

Ein Jahr später brauchte Ludwig von Ro(u)ssillon wiederum dringend Geld, zur „Beförderung meiner Ehren“, wie er an seinen Bruder Christian schrieb. Der Major Schröder hatte den Dienst quittiert und ihm wurde die Stelle des „würklichen Capitains“, das heißt des Hauptmanns der Ottweilerischen und Saarbrückischen Kreis-Compagnie angeboten.

⁵ Abgedruckt in: >Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken 1718-1768<, hrsg. von Hans-Walter Herrmann und Hans Klein im Auftrag des Historischen Vereins für die Saargegend, Saarbrücken 1968.

⁶ Leider besaß Kurt Hoppstädter keinerlei Informationen von den militärischen Laufbahnen von Carl und Ludwig von Ro(u)ssillon. Ersterer stand zuletzt im Dienst des Grafen von Nassau-Weilburg und letzterer im Dienst des Grafen Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken. In seinem Buch >Unter dem Nassauischen Löwen< hätten beide eine ehrenvolle Erwähnung als Hauptmänner der Ottweilerischen und Saarbrückischen Kreis-Compagnie verdient gehabt.

Notariatsakten des Amtes Schaumburg zu Tholey, Seite 548: 3. Brief des Ludwig von Ro(u)ssillon an seinen Bruder Christian von Ro(u)ssillon, Herr von Wertenstein:

Mon très chère frère

In Folge unserer letzten Abrede [?] Sie bey den Krämer mit der Folmacht, daß ihr, mon chère frère, solt in Nahmen meiner 200 G[ulden] aufnehmen, welche ich zu Beförderung meiner Ehren anjetzo von Nöthen habe, weiln nun der Hr. Maior Schröder quidire wird und ich dessen Compagni bekommen werde. Obgedachte zweyhundert Gulden sollen auf die Freysener Rende versichert werden und solle der Schulteiß alda die Pension verrichte, auch mit dieser Clauseule [Klausel], daß woferne ich das Leben behalten solle, ich selbige ohne der Familie beschwerden selbsten abdrage werden, widrigen Falls aber daß ich for dem Feind oder sonsten sterben würde, da solle der Creditor oder der Darlehner des [Kapitals] sich [?] ob besagte Sum[m]a der 200 hundert Gulden an meinem Erbentheil erhalte und durch Kraft dies mit und ohne Recht bis er durch einer meiner Gebrüder oder deren [Erben] abgedragen würde, auch solle bis dahin die Pension durch den zeitigen Schulteiß zu Freysen jährlig richtig abgedragen werden. Bitte auch, mon chère frère, in die Folmacht wan's dienlich oder angenehme wird, setzen zu lassen, daß ich ein hundert Gulden für das erste Mahl abdrage ließe, und nachgehents das Übrige auf daß es mir nicht zu schwer fiele und ich der Interesse [Zinsen] in soweit auf eine Zeit das ganze Capitale übergebe werde. Es were mir ein großer Gefallen, wan ihr mache dettet, daß ihr solches zu [?] bekomme könntet, weile bey jetzige Coniuncturen es gefeherlig werde, dan mir [?]sampt [samt] dem Gelt weg genommen werden könde.

Der Erstgeborene des Jacques de Rossillon, Christian, erbte das Lehen Wertenstein und damit die Herrschaft über einige Dörfer in der Umgebung. Nach dem Tod seiner Gemahlin Maria Charlotte Juliane, geb. Baronesse von Wangelin, im Jahr 1733, geriet er in immer größere finanzielle Schwierigkeiten. Er hatte dreizehn Kinder zu versorgen, wie sein Vater. Die Schulden begannen dem Herrn von Wertenstein schließlich über den Kopf zu wachsen. Offensichtlich verkaufte er um das Jahr 1737 die Herrschaft an seinen jüngeren Bruder Ludwig (Louis) von Ro(u)ssillon. Ich fand im Testament der Catharina Christiana von Ro(u)ssillon auf einer Liste mit unbezahlten Waren des Christian von Ro(u)ssillon die Anmerkung: *„alß Herr Louis von Ro(u)ssillon die werdsteinisch Guther [Güter] übernommen [hat] hat er auch die Schulden zu zahlen sich anheischig gemacht“*.

Erstmals im Jahr 1737 quittierte Ludwig von Ro(u)ssillon den Erhalt der Flachsabgaben der Untertanen von Freisen⁷: „1737, 38 Pfd. Flachs je Hausstatt [erhalten] am 29.12.1737: Ludwig von Ro(u)ssillon“.

Das Lehen Wertenstein wurde offensichtlich 1737 von Christian von Ro(u)ssillon an den jüngeren Bruder Ludwig übertragen; dieser übernahm als Gegenleistung alle Schulden seines Bruders. Ein notarieller Vertrag über diese Transaktion ist nicht bekannt, wurde wahrscheinlich auch nicht erstellt. Nach dem Tod des Ludwig von Ro(u)ssillon im Jahr 1745 sollte deswegen seine Ehefrau Maria Anna von Ro(u)ssillon in große finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Am 23. März 1737 kaufte Ludwig von Ro(u)ssillon von einem weiteren Bruder, Hans Friedrich von Ro(u)ssillon, durch notariellen Vertrag dessen Viertelanteil ab⁸. Der Text der notariellen Überschreibung des Erbanteils am Lehen und Grundbesitz der Herrschaft

⁷ Quelle: >Heimatbuch Freisen 1973<, hrsg. im Auftrag der Gemeinde Freisen, bearbeitet von Rudi Jung, Bonn.

⁸ Die Teilübertragungen der Erbanteile unter den Gebrüdern von Ro(u)ssillon, sowie die späteren Teilveräußerungen der Herrschaft Wertenstein an die Benediktinerabtei Tholey sind deutlich zu ersehen in dem Buch >Das verlorene Archiv der Benediktinerabtei St. Mauritius zu Tholey<, bearbeitet von Johannes Naumann und veröffentlicht durch den historischen Verein zur Erforschung des Schaumberger Landes e. V., Tholey 2004. Siehe im Anhang Fußnote VII: Archiv-Verzeichnis des Klosters Tholey die Herrschaft Wertenstein betreffend - von mir chronologisch geordnet.

Wertenstein des Friedrich von Ro(u)ssillon an seinen Bruder Ludwig von Ro(u)ssillon vom 23. März 1737, Prévoté Schaumburg, Band 4, lautet wie folgt:⁹

Kundt zu wissen und offenbar seye jedermänniglichen so gegenwärtig er Instrument [zu] sehen oder hören dieß: so daß auf heute dato den dreyundzwanzigsten Marty des Jahres siebenzehnhundertdreißigundsieben vor mir dem unterschreibenden geschwornen Tabellion General in dem Herzogthumb Lothringen residirent in dem Ambt Schaumburg zu Tholey, anjetzo mich befindet in dem Schloß Wertenstein und in Gegenwart derer auf der nachgenan[n]ten hierzu legitime requirirte glaubwürdigen Gezeug [Zeugen]; persönlich kommen und erschinen ist: der hochwohlgebohrene Herr, Herr Friederich Freiherr von Ro(u)ssillon, Herr zu Wertenstein, Freyßen und anderen Orten, jetztmahliger unter seiner Römisch-Kayßerlichen Königlichen Katholischen Majestät, des hochlöblichen Regiments von Waldeck zu Fuß wohlbestel[l]ter Lieutenant, welcher vorbracht und vor mir frey öffentlich zu verstehen gegeben was gestalten Er durch einen steten, festen immer wehrenden und unzerbrechlichen Kauf zu kaufen und zu verkaufen geben, cediret und abandoniret, bester Weise es dann auch geschehen kann oder mag, dem auch hochwohlgebohrenen Herrn, Herrn Ludwig, Freiherr von Ro(u)ssillon, Herr zu Wertenstein und Freyßen und anderen Orten, jetztmahligen Hauptmann unter dem hochlöblichen Nassauischen Regiment zu Fuß des Oberrheinisch Crayßes, alß seinem Herrn Bruder, all seine Prätension und Ihme zukommende Erbschaft schon erwehte Herrschaft Wertenstein, bestehend in einem vierten Theil in den sogenannten Dörfern Frayßen, Weyersbach, Bleiderdingen, Heimbach und Leitzweiler, wie dann auch in den Höfen Weibweiler und Wallenberg und das bey letzterer Commission hießiger Herrschaft cedirten Lands auf dem Weyersbacher Berg gelegen, begreifend ohngefehr dreyhundert Morgen, in ausgemachter vierter Theil bestehen kan[n] oder mag, es seye an Regalien, Jurisdictionalien, Renthen und Gefällen, Hoch- Mittel- und Niedergerichtigkeiten, Unterthanen, Frohnden, Beth, Zinßen, Gülten, Zehenden, Frevel-Buß, Äcker, Wießen, Welden, Rodtbusch, Weyd, Jagdt und Fischerey in Summa nichts außgenommen noch vorbehalten, es möge solches alles herkommen in oder außer dem Landt, vor und umb die Summa zweytausend und zweyhundert Gulden rheinischer Wehrung, jeder Gulde zu sechzig Creutzer gerechnet, wovon achthundert Gulden Herrn Verkäuffer schon bester Seyts erlegt worden und worüber Er Hr. Käuffer bestens quittiret auf deßhalbe die Exception non numerat pecunia völlig renunciert, die übrige vierzehnhundert Gulden sollen in zweyen Terminen folgender Gestalt erlegt werden, daß wann Herr Käuffer sich [ver]heirathen würde oder sol[l]te, Er [an] Herrn Verkäuffer alßdann vierhundert Gulden bezahlen solle, die restirende tausend Gulden aber nach Verfließung zweyer Jahren von heute dato an, wobey dann ausdrücklich verabredet worden, daß wenn geg[en] Verhoffen Herr Verkäuffer durch ein Unglücksfall oder sonst sol[l]te undienstbar werde[n], und sich dißfalls nicht mehr kön[n]te vorstehen, so verspricht Herr Käuffer Ihne zu unterhalten sein Leben lang und solle zugleich zu verzehren haben einhundertfünfzig Gulden vorgemelter Wehrung, so Er in allem Fall doch zu genießen haben solle, alß gehörig zum Kauffschilling und fangt solche Genießung, nach Verfließung zweyer Jahren wie oben gemelt [im Sinne von: angegeben], und cessiret nach seinem Absterben des Herrn Verkäuffer, welcher sich krafft dießes, vorgemelter seiner Praetensionen und Erbschaft [selber] enterbet vor [für] sich und seine Nachkommende zu Ewigen Zeiten, tenuncirend auf alle Exceptionen und Beneficia Juris sie mögen Nahmen haben wie sie wolle, erdacht sein oder nacherdacht werden, welcher [alle] Partheien also eingewilliget, und versprochen zu halten und der Obligation aller Ihrer anderer Hab und Güther, gegenwärtiger und zukünftiger, dessen in specie Ihrer hochfreyherrlichen Gnade Herr Christian von Ro(u)ssillon auch zu finden, welchem man die Praeferentz dießes Kauffs gegeben hat worden, alles getreulich und ohne einigen Spitzfund noch Arglist. So geschehen Wertenstein Tag und Jahr wie vorgemelt, in Gegenwart des hochwohlgebohrenen Herrn Joseph Florent Freyherr von Feignies, Herr zu Gonesweiler, Tholey und anderen Orten und dem Herrn Philipp Henrich [?] vorzeit Advocatus zu Birkenfeldt, wozu man auch erbath die

⁹ Aufbewahrt im Landesarchiv Saarbrücken.

Ehrsamen Johannes Schneider und Michael König, Schultheiß und Gerichtsleut zu Hopstätten alß Zeugen, so sich nebst obgemelter Parthei eigenhändig unterschrieben.

Fr[iedrich] von Ro(u)ssillon Ludwig von Ro(u)ssillon

Christian von Ro(u)ssillon Herr zu Wertenstein

F. J. Freyherr von Feignies [der zukünftige Schwager des Ludwig von Ro(u)ssillon]

Ludwig von Ro(u)ssillon war im Jahr 1737 sozusagen formell im Besitz von drei Vierteln an der Herrschaft Wertenstein, hatte aber dafür hohe Schulden machen, bzw. noch die Schulden seines Bruders Christian mit übernehmen müssen. Schulden zu haben, das war schon immer eine gefährliche Sache. Außer dem unangefochtenen Besitz der Herrschaft Wertenstein erhoben die Barone von Ro(u)ssillon noch Erbschaftsansprüche an der sogenannten Winterhauch, einem großen Waldgebiet zwischen Oberstein und Baumholder. Jedoch dieser Besitz war nicht frei verkäuflich, da noch bei den höchsten französischen und deutschen Gerichten um die Erbschaftsrechte mit dem Grafen von Leiningen-Heidesheim gestritten wurde. Darauf werde ich weiter unten noch ausführlich eingehen. Höchstwahrscheinlich spekulierte Ludwig von Ro(u)ssillon auf einen günstigen Ausgang des Winterhauch-Prozesses. Doch der zog sich länger hin, als im schlimmsten Falle befürchtet. Er dauerte nicht nur Jahre, sondern Jahrzehnte. Mit dem Erlös aus dem Verkauf seines Erbteils an der Winterhauch, hätte er wohl mit einem Schlag einen Großteil seiner Schulden tilgen können.

Zu allem Unglück meldeten sich jetzt unvermutet weitere Verwandte, die Erbschaftsansprüche auf einen Teil der Herrschaft Wertenstein zu haben glaubten. Eine Tochter des Jacques de Rossillon und seiner Gemahlin Johanna Louise, geb. Gräfin von Leinigen-Dagsburg-Falckenburg, namens Louise (* 20.10.1685), heiratete den Bürger Stefan Hild, Sohn eines Weiersbacher Schuhmachers. Mit ihm hatte sie drei Söhne. Diese bekamen wohl Kenntnis von dem Versuch des Ludwig von Ro(u)ssillon, die Erbanteile seiner Brüder aufzukaufen. Da ihre Mutter Louise, geborene Freiin von Wertenstein, bereits verstorben war, wandten sich die Gebrüder Hild an ihre Onkel Carl und Ludwig von Ro(u)ssillon und forderten von ihnen ihr mütterliches Erbteil an dem Lehen, dem Herrenhaus Wertenstein und dem umfangreichen Grundbesitz, über 300 Morgen Land und zwei Bauernhöfe namens Weibweiler und Wallenberger Hof bei Heimbach/Nahe.

Eigentlich wäre ihr Erbanspruch nur ein Sechstel gewesen, denn es lebte noch eine Schwester ihrer Mutter, das Fräulein Catharina Christiana von Ro(u)ssillon, in Saarbrücken. Da diese jedoch keine Ansprüche an das Erbe stellte, bzw. die Hild nicht bei der Durchsetzung ihrer Forderung gerichtlich unterstützte, erhöhte sich der Anteil der Gebrüder Hild auf ein Fünftel.

Nach dem Lothringischen Landrecht, frz. Coutumes Generales de Lorraine, besaßen die weiblichen Kinder aus dem höheren Adel kein Erbrecht am Lehen. Sie wurden mit Geld aus dem Vermögen ihrer Eltern abgefunden. Ludwig von Ro(u)ssillon, in rechtlichen Dingen wahrscheinlich beraten von seinem Schwager Joseph Florentin de Latre de Feignies, stellte sich selbstbewusst auf den Standpunkt, dass die Familie von Ro(u)ssillon zum höheren Adel zu zählen sei und er deswegen den Kindern seiner Schwester Louise, die einen Bürgerlichen gehehlicht hatte, nichts vom Lehen ausbezahlen müsse. Zumindest würde ihnen nicht das verlangte Fünftel vom Gesamterbe zustehen.

Aus diesem Grund hatte wohl das Fräulein Catharina Christiana von Ro(u)ssillon (*12.10.1692 + 10.11.1757) keine Erbsprüche gegen Ludwig von Ro(u)ssillon erhoben und tat es auch nie. Sie gönnte offensichtlich ihrem jüngeren Bruder Ludwig, dass die Herrschaft Wertenstein in Familienbesitz blieb.

Gewiss versuchten die Gebrüder Hild zuerst auf gütlichem Wege zu einer Einigung mit ihren Onkel zu gelangen. Mehrere Briefe wurden gewechselt, jedoch der Onkel Ludwig von Ro(u)ssillon versuchte, die endgültige Entscheidung auf den St. Nimmerleinstag hinauszuschieben. Schließlich klagten die Gebrüder Hild vor dem Conseil d'État zu Lunéville auf Auszahlung eines Fünftelanteils an der Herrschaft Wertenstein, das Erbteil ihrer Mutter

Louise Hild, geb. Freiin von Ro(u)ssillon. Um mit ihrer Forderung bei Gericht Recht zu bekommen, mussten sie jedoch eine unehrenhafte Familiengeschichte preisgeben. Und zwar wußten sie, dass ihre Großmutter Amelia Sibylla, geb. Gräfin von Dhaun-Falkenstein, mit ihrem Mann, dem Grafen von Leiningen-Dagsburg-Guntersblum nur in einer sogenannten „Gewissensehe“ lebte und nach zehn Jahren von diesem verstoßen wurde. Diese Tatsache genügte offensichtlich dem französischen Gerichtshof zu Lunéville, um den Freiherren von Ro(u)ssillon die Ehre einer altadeligen Familie abzuerkennen. So kam es, dass die Gebrüder Hild, gegen alle Erwartung des Barons Ludwig von Ro(u)ssillon und seines Rechtsberater, des Barons de Latre de Feignies in Gonnweiler, beim Conseil d'État zu Lunéville den Prozess gewannen. Am 15. Januar 1739 erging das Urteil, das die Beklagten Carl und Ludwig von Ro(u)ssillon auf Auszahlung eines Fünftels der Herrschaft Wertenstein verurteilte.¹⁰

Am 5. März 1739 erging ein zweites Urteil des Conseil d'État, in welchem Ludwig von Ro(u)ssillon aufgefordert wurde, eine Erklärung bei Gericht abzugeben über alle Einkünfte aus den ererbten Gütern seit dem 25. Oktober 1726, seit dem Tode seiner Mutter Johanna Louise von Ro(u)ssillon, geb. von Leiningen-Dagsburg-Falkenburg.

Am 20. August 1739 erging ein drittes Urteil, worin die Beklagten Carl und Ludwig von Ro(u)ssillon aufgefordert wurden, innerhalb eines Monats die Urteile vom 15. Januar und 5. März des selben Jahres umzusetzen.

Nun kam es offenbar wiederum zu einem länger andauernden Briefwechsel zwischen den Gebrüdern Hild und ihren adeligen Onkeln Carl und Ludwig von Ro(u)ssillon. Es vergingen vier Jahre, da beschlossen die drei Gebrüder Hild, in die Heimat ihrer Mutter zu reisen, um mit ihren adeligen Verwandten persönlich zu einer gütlichen Einigung zu gelangen. Wie der Zufall es wollte, befand sich der Hauptmann von Ro(u)ssillon ebenfalls in der Nähe, nämlich bei seinem Schwager, dem Baron de Latre de Feignies in Gonnweiler, das nicht weit von Hoppstädten-Weiersbach entfernt liegt. In einem Brief an die Gebrüder Hild signalisierte der Baron von Ro(u)ssillon schließlich, dass er gewillt sei, sich gütlich mit seinen Neffen zu einigen.

In der allergrößten Vorfreude auf einen positiven Ausgang des jahrelangen Prozessierens, reisten die Gebrüder Hild nach Hoppstädten-Weiersbach.

Aber der Hauptmann von Ro(u)ssillon, in seiner großen finanziellen Not - zu viel Geld hatte der Erwerb der Herrschaft und das jahrelange Prozessieren gekostet - spielte mit falschen Karten. Der Bürgermeister von Weiersbach hatte seine Instruktionen. Er machte die drei Gebrüder Hild mit viel Branntwein betrunken. Anschließend wurden sie nach Gonnweiler gefahren. Hier lud man sie direkt vor dem Wirtshaus aus, wo sie wiederum viel Wein zu trinken erhielten. Als sie völlig betrunken waren, kamen die beiden kleinen Söhne des Hauptmann von Ro(u)ssillon, um sie zum Schloss des Freiherrn von Feignies zu führen. Mit großer Freundlichkeit wurden sie von ihrem Onkel, dem Baron von Ro(u)ssillon, dessen Frau Gemahlin und dem verwandten Ehepaar von Feignies empfangen. Man bedauerte gegenseitig, dass man sich nicht früher gütlich geeinigt und so viel Geld an Advokaten und Gerichtskosten vergeudet habe. Der Hauptmann von Ro(u)ssillon war auch keineswegs knauserig. Er akzeptierte ohne langes Feilschen ihre Forderung von fünftausend Écus d'Empire. Der Einigungsvertrag wurde von dem Freiherr Florentin de Latre de Feignies eigenhändig aufgesetzt und die Madame de Feignies führte dem Carl Hild sogar die Hand bei der Unterschrift unter den Vertrag, so betrunken war er gewesen. Zum Abschluss des Vertrags spendierte der Hauptmann von Ro(u)ssillon noch ein Glas Schnaps für alle, um auf die gütliche Einigung anzustoßen. Dann wurden die Herren Hild wieder zurück ins Wirtshaus geführt, wo sie übernachteten. Ein wahrhaft herzliches Familientreffen und man solle noch einmal etwas gegen die Adelligen sagen, von wegen alle Ausbeuter und Blutsauger.

Am anderen Tag, als die Gebrüder Hild ihren Rausch ausgeschlafen hatten, kam die doppelte Ernüchterung. In dem Vergleichsvertrag, den einer von ihnen in seiner Manteltasche

¹⁰ Carl von Ro(u)ssillon besaß nach dem Gerichtsurteil von Lunéville anstatt eines Viertels nur noch ein Fünftel an Herrschaft und Haus Wertenstein, Ludwig von Ro(u)ssillon anstatt drei Viertel nur noch drei Fünftel.

find, stand anstatt fünftausend Écus d'Empire nur - fünfhundert. Sie hatten den Vertrag unterschrieben, ohne ihn vorher genau durchgelesen zu haben.

Sofort rannten die Herren Hild zum Haus des Freiherrn von Feignies, um den Hauptmann von Ro(u)ssillon zu sprechen und den offensichtlichen Irrtum zu berichtigen. Doch dieser war mit seiner Familie bereits abgereist. Auch der Baron von Feignies war nicht mehr für sie zu sprechen und hinter dem Eingangstor standen zwei bewaffnete Bediente mit drohenden Mienen. Da wussten die Gebrüder Hild, dass sie von ihrem Onkel betrogen worden waren. Jetzt fiel es ihnen wie Schuppen von den Augen. Es war die gleiche Methode, wie man beim Militär junge Rekruten anwirbt. Man macht sie betrunken und wenn sie nicht mehr wissen, was sie tun, lässt man sie einen Revers unterschreiben, in welchem sie sich für viele Jahre zum Militärdienst verpflichten. Ihre Gutgläubigkeit und Vertrauensseligkeit hatte sie so leichtsinnig und blind werden lassen.

Mehrere Tage suchten sie verzweifelt nach Rat und Unterstützung. Ihre Rechtsanwalts- und Gerichtskosten überstiegen bei weitem die Summe von 500 Ecus. Schließlich fanden sie den Weg zum Notar der Prévoté Schaumburg in Tholey. Hier gaben sie folgende Aussage zu Protokoll:

Notariat der Prévoté Schaumburg, notarielle Niederschrift Nr. 149
[Seite 336]

Aujourd'hui seizième décembre mil sept cent quarante trois [1743] par devant le tabellion général au Duché de Lorraine résidant en la prévôté de Scha(u)mbourg à Tholaye soussigné et en présence des témoins dignés de foy cy après nommés sont comparus personnellement vers les huit heures du matin en notre tabellionage les sieurs Jacque, Michel et Charles les Hild; le premier sergent au régiment de Normandie en garnison à Cambrai, les deux autres soldates dans Royale artillerie bataillon de Varesse la garnison à Grenoble, actuellement à Weyersbach tous résidants [Seite 337] les quels ont déclaré qu'ayant procu au Conseil d'État du Roy indécise au sujet de la succession de demoiselle Louise de Ro(u)ssillon feu leurs mère concernant la seigneurie de Wertenstein et autres prétentions contre les Sieurs Charles, Louis, Frederick et la demoiselle Christiane de Ro(u)ssillon leurs oncles et tante maternelle de sorte que trois arrêtes seraient déjà intervenu dont le dernier leurs était inconnu jusqu' [aujourd` huy et que le procès était prêt à être décidé sur la fond de la constitution et comme les dits Sieurs Charles et Louis de Ro(u)ssillon ont reconnu leurs bon droit et qu'ils ne pouvaient en obtenir gain de cause contre les comparants lesquels ont fait suffisamment reconnaître par leurs lectures et pièces produites qu'ils étaient véritables héritiers les ont recherché différente fois pour une accommodement et enfin par leurs subtils arcifius et leurs solliciteurs préposés à cet effet. Notament le sieur Jacob Schneider prévôt local de la dite Seigneurie de Wertenstein qui par beaucoup d'eau de vie les à totalement grisé. Ils se sont transportés au lieu de Gondesweiller où on les fit appeler au cabaret ou ils ont encor [?] beaucoup de vin aujourd'hui pour de dimanche de quoy les fils de Ro(u)ssillon était informés de leurs situation et qu'ils étaient hors de raison les firent appeler au domicile du S[ieu]r Baron [Seite 338] de Feignies beaufrère dudit S[ieu]r Louis de Ro(u)ssillon et profitant de ce moment pour subtiliser un accommodement sur la demande faite par les comparants de la somme de trente cinq mille livres outre les frais et dépenses daproles, leurs jardin ad verses. Les voyant sans raison ne sachant ce qu'ils faisaient par leurs discours la gagement et celle promise leurs ont présentés a les chandelle vers les six heures du soir un accommodement du quel ils n'avaient aucune connaissance et dressé à leurs désir, qu'ils leurs ont fait signer sans savoir la teneur de celuy cy qui est si vray qu'on n'était obligé de conduire la main au dit Sr. Charle Hild, différentes fois, la première fois par Madame de Feignies et la seconde par le Sieur Wahlen son baillif de cour ont donné et obligé de prendre une somme de quinze Ecus d' empire qu'il ont trouvé ce matin à leurs poches et aujourd` huy matin étant dégrisé ils ont reconnu la surprise manifeste pour qu'ils comptaient trouver dans leurs accommodement cinq mille Ecus argent d' empire outres les frais et dépens dont les dites sieurs et dames de Ro(u)ssillon devaient être chargés d'acquitter jour à qu'il leurs advenait de la dite [Seite 339] succession quoi qu'il leurs en

advint d'avantage suivant les prépositions qui on [?] fait entre les [?] cy devant et au lieu des cinq milles il ne s'entrouvant que cinq cent insent en le ditte accommodement ce qui fait retard considérable aux comparants, la [?] est d' autant plus clair voyant qu'ils ont antidite le dit accommodement du quatorze décembre tandis qu'elle a été passé les quinze jours d'hier et dimanche ayant bien préconnu que les comparants était surpris de boisson et [?] de la baratine l'accommodement serait nul s'il on le datait du même jour et le improcesse de deux témoins suspecte ne («schprechent«?) la langue francaise dans lui le S[ieu]r W. le S[ieu]r Vahlen baillif et l'autre Jean Vassendiller prévôt local et [?] du dit Sieur de Feignies beau frère de S[ieu]r Louis de Ro(u)ssillon qui lui même à écrit l'accommodement; c'est pourquoy les dits comparants ont protesté protestant formellement contre le dit accommodement surpris aux fins qu'il ne puisse leurs [?] ny préjudicier on facon quelconque et déclarant qu'ils seront pouvoir contre juliy au Conseil d'État du Roy pour le faire déclarer nul et comme non avenu même pour se faire relever de leurs [Seite 340] signatures surprises dans la boisson [?] de [?] et jour de dimanche et encore unitament le tous sans préjudice tante au principal usufruits dommages intérêts et dépenses aussi que de raison aux déclarations en outre qu'ils feront mettre le dernier arrêt obtenu contre les dits sieurs de Ro(u)ssillon a circulation dont acte fait et passé les ans et jours avant dit en présence des Sieurs Francois Robert, Sergent en la prévôté de Scha[u]mbourg et tous les [?] Tholaye, témoins (à leveguis?) les quels ont signés avec les parties après [?] lecture faite [?] que nous la langue francaise.

[Unterschriften] Jacque Helt, Michel Helt, P. C. Hild, F. Robert (Tabellion)

Unleserlich Unleserlich Unleserlich [Unterschriften der Zeugen]

Die deutsche Übersetzung lautet: [ab Seite 336]

Heute den sechzehnten Dezember tausend siebenhundert vierzig drei [1743] vor dem Generalnotar im Herzogtum Lothringen, amtierend in der Prévauté Schaumburg zu Tholey, unterzeichnend und im Beisein weiter unten genannter glaubwürdiger Zeugen; persönlich sind erschienen gegen acht Uhr des Morgens in unserer Kanzlei: die Herren Jakob, Michael und Carl Hild, der erste Sergeant im Regiment Normandie in der Garnison zu Cambrai, die beiden anderen Soldaten im Königlichen Artillerie-Bataillon von Varesse in der Garnison zu Grenoble, zur Zeit alle in Weiersbach wohnhaft, [Seite 337] welche erklärt haben, einen noch nicht entschiedenen Prozess angestrengt zu haben beim Staatsrat des Königs, betreffend die Erbschaft der verstorbenen Demoiselle Louise von Ro(u)ssillon, ihrer Mutter, bezüglich der Herrschaft Wertenstein und anderer Ansprüche gegen die Herren Karl, Ludwig, Friedrich und das Fräulein Christiana von Ro(u)ssillon, ihre Onkels und die Tante mütterlicherseits, in der Form, dass drei Urteile bereits ergangen wären, von denen das letztere ihnen unbekannt wäre bis heute; und dass der Prozess vor seiner Entscheidung stünde auf Grund der Verfassung; und da die besagten Herren Karl und Ludwig von Ro(u)ssillon ihr [der Gebrüder Hild] gutes Recht bereits anerkannt haben und dass sie keinen Gewinn daraus ziehen können gegen die Komparanten [die Vergleichenden], und da sie hinreichend haben erkennen lassen durch ihre Schreiben und durch die vorgelegten Beweise, dass sie die wirklichen Erben [wirklich erbberechtigt] wären, und dass sie verschiedene Male angestrebt haben, einen Vergleich herbeizuführen, durch ihre feinfühlig (Bestrebungen?) und zuletzt durch die zu diesem Zwecke vorgeschickten Bittsteller. Der Herr Jakob Schneider, örtlicher Prévot der besagten Herrschaft Wertenstein, beschwipste sie gänzlich mit viel Schnaps; danach wurden sie nach Gonesweiler gebracht, wo man sie in ein Wirtshaus bestellte, wo sonntags viel Wein getrunken wird.

Daraufhin wurden die Söhne [des Ludwig] von Ro(u)ssillon über ihren Zustand informiert und als sie [die Gebrüder Hild] außer Verstand waren, ließ man sie zum Wohnsitz des Barons [Seite 338] von Feignies rufen, dem Schwager des besagten Herrn Ludwig von Ro(u)ssillon, und man nutzte diesen Moment dazu aus, um eine subtile Einigung herbei zu führen über die von den Vergleichenden [den Gebrüdern Hild] vorgetragene Bitte über eine Summe von fünf tausend Livres, dazu noch die Unkosten und Auslagen. Als man sie dann im Delirium [sans raison] sah, nicht mehr wissend, was sie taten, haben sie ihnen ein sehr schönes Versprechen

gemacht: sie würden gegen sechs Uhr abends einen Vergleich abschließen, von dem sie [die Gebrüder Hild] keinerlei Erkenntnis hätten, der aber nach ihrem Wunsch zustande käme, den sie dann unterschrieben, ohne den Inhalt davon zu kennen. Es ist wahr, dass man dem besagten Charles Hild dabei die Hand verschiedene Male führen musste, das erste Mal von der Frau von Feignies und das zweite Mal von Herrn Wahlen. Ihr Hofamtman hat sie gezwungen, eine Summe zu nehmen von 15 Écus d'Empire, die sie diesen Morgen in ihren Taschen gefunden haben; und heute Morgen, als sie wieder nüchtern waren, haben sie zu ihrer großen Überraschung erkannt, da sie meinten in ihrem Vergleich den Betrag von fünftausend Ecus d'empire zu finden und noch dazu die Unkosten und Spesen, womit die besagten Herren und Damen von Ro(u)ssillon belastet werden sollten, quittiert zu haben zum Tag an dem zukäme von der besagten [Seite 339] Erbschaft das was ihnen noch außerdem zustünde nach den Vorschlägen, die gemacht wurden zwischen den oben genannten Partnern; jedoch an Stelle der fünftausend befand sich nur [das Wort] fünfhundert in dem genannten Vertrag; was einen erheblichen Minderbetrag ausmacht für die Vergleichsschließenden. Die Sache ist noch klarer ersichtlich, weil sie den besagten Vergleich vorausdatiert haben auf den 14. Dezember, während er aber schon gestern vor 15 Tagen abgeschlossen wurde und am Sonntag, wo sie genau vorausgesehen haben, dass die Vergleichspartner vom Suff befallen wären und von der (baratine) [?], da wäre der Vergleich nichtig, weil man ihn nicht mit dem gleichen Tag datiert hätte und auch wegen der Nichtprozessfähigkeit von zwei suspekten Zeugen, die die französische Sprache nicht verstehen [wörtlich „ne sprechent“?], wie der Herr W. der Herr Wahlen, Amtmann, und der andere Jean Wassendiller, örtlicher Prevot des besagten Herrn de Feignies, Schwager des M[onsieur] Ludwig von Ro(u)ssillon, der den Vertrag selbst geschrieben hatte. Deswegen haben die besagten Vergleichsschließenden [die Gebrüder Hild] protestiert, formell widersprechend gegen das besagte überlistete Abkommen, und damit sie deshalb in keinerlei Form beim Gericht vorbelastet wären, erklärten sie, dass sie etwa gegen Juli die Sache vorbringen könnten beim Staatsrat des Königs um den Vergleich für null und nichtig erklären zu lassen und auch um sich entbinden zu lassen von [Seite 340] den im Rausch gegebenen Unterschriften am Sonntag und eindeutig von allem vorher Zugesagten, hauptsächlich von schädlichen Nutzungsrechten, Zinsen und Ausgaben, sowie von der Begründung der Erklärungen. Außerdem wollten sie das zuletzt ergangene Urteil gegen die Herren von Ro(u)ssillon in Umlauf bringen [sie wollen es öffentlich machen zur Blamage der Freiherren von Ro(u)ssillon], dessen Akte vor Jahr und Tag gemacht und vollzogen wurden; gesprochen im Beisein der Herren Francois Robert, Sergeant in der Herrschaft Schaumburg und in allen [?] von Tholey, Zeugen, welche unterzeichnet haben mit den Parteien nach Vorlesung [?] in französischer Sprache.

Jacques Hild, Michel Hild, P[hilipp] C[arl] Hild [der Ahnherr der Berliner Roussillon]

F. Robert (Tabellion)

[Unterschriften der Zeugen unleserlich]

Dieser Vorfall sollte jedoch keine negativen Auswirkungen für die drei Gebrüder Hild haben. Das französische Gericht erkannte den geschlossenen Vergleich nicht an.

Am 13. Dezember 1745 erfolgte das vierte Urteil. Die Zwangsvollstreckung, d. h. die Zwangsveräußerung von Gutshof und Herrschaft Wertenstein gegen die Beklagten, Carl und Ludwig von Ro(u)ssillon, wurde angeordnet.

Ludwig von Ro(u)ssillon reiste im Juni des Jahres 1745 nach Bergzabern. Hier schloss er mit dem Amtmann Marx am 2. Juli 1745 einen Kreditvertrag ab über 2.537 Livre und 10 Sol in lothringischer Währung. Am 22. Dezember 1745 befand er sich in Straßburg, wo er an seinem Geburtstag starb. Die Möglichkeit, dass es Freitod war, ist aufgrund der hohen Schulden nicht auszuschließen. Möglicherweise reiste er noch zum Gerichtshof nach Lunéville, um zu versuchen, durch eine Teilabzahlung seiner Schuld die Zwangsvollstreckung aufhalten zu können? Wir wissen es nicht. Sicher ist nur, er stand kurz vor dem Bankrott.

Ein fünftes Urteil erging am 20. April 1747. Darin erhielten die drei Herren Hild die gerichtliche Vollmacht, ihr Fünftelanteil an der Herrschaft Wertenstein frei verkaufen zu dürfen. Am 8. Januar 1748 verkauften sie zusammen mit ihrem Onkel Carl von Ro(u)ssillon jeder ein Fünftel, zusammen zwei Fünftel, an die Abtei Tholey für die Summe von 14.320 Gulden. Jede Partei erhielt demnach 7.160 Gulden. Die Herrschaft Wertenstein mit Herrenhaus und umliegendem Grundbesitz besaß demnach zum Zeitpunkt des Verkaufs am 8. Januar 1748 einen Wert von insgesamt 5 x 7.160 Gulden, zusammen 35.800 Gulden.

* * * * *

Am 5. April 1751 starb Carl von Rossillon. Die Nachricht vom Tode des Schwagers erreichte Marie Anne von Rossillon in Mainz. Sie ließ an den Fürsten von Nassau-Usingen einen Brief schreiben, worin sie im Namen ihrer Kinder Erbschaftsansprüche stellte, da Carl von Rossillon keine leibliche Erben hinterließ¹¹:

An Monsieur le Baron de Langelen, President de la Regence et Conseiller Intime de S. A. S. le Prince de Nassau Saarbrücke à Usingen.

Ewgl. Hochwohlgebohrener Freyherr

Hochgeehrtester Herr Vetter

Es werden Ewgl. Hochwohlgeb. Herr Vetter in Übeln nicht verwenden, daß hiemit incommodire und [?] es des mehreren schon hochgeneigt erinnerlich beywohnet, hinterbringen darf, weißgestalten der Hochfürstliche Saarbrückische Hofmarschal und Obristl[ieutenant] Herr von Rossillon seel. alß mein im Leben vielgeliebt geweßener Herr Schwager das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt und ein Testamentum hinterlaßen; davon nun vorhattet, [?] es würde dieses Testamentum vor 8 Tügen [?] allschon geöffnet werden, ich dann auch dessenthalb meinen Gevollmächtigten umb solches beyzuwohnen nach Biebrich abgeschickt, dieses aber war anders vorgefallen seyn soll und Uhrsachen, nicht geschehen, der junge Herr von Rossillon aber die behörige Vollmacht zurückgelaßen und auf nichts mehr alß auf die [?] Fräule von Rossillon zu Ottweiler (vor welche ohnmaaßgaab jemand ex officio constizuiret werden kon[n]te) beruhet; alß habe facto Hochwohlgeb. H[err] Vetter gehorsamblich ersuchen wollen, ob sie beliebig nicht geruhen mögten, es dahin hochgeneigt zu dirigiren, daß dieses Testamentum wo möglich nächste Tügen eröf[f]net und mir darvon die Notification ertheilet werden möge, vor welche [?] geneigte Willfahrt mit vieler Consideration zeitlebens ohnverrückt verharre

Ewgl. Hochwohlgeb. meines Hochgeehrtesten Herrn Vetter

[nur die folgenden Worte sind von der Hand der Marie Anne von Rossillon]

gehorsambste Diener witib von Rossillon, gebohrene von Geismar, genant Mosbach von Lintenfels.

Mayntz, den 18. April 1751.

[Nachschrift von der Hand der Marie Anne von Rossillon:] Es lassen die Fraue von Koeth Euer Hochwohlgebohren gehorsambst Compl. machen und es seye ein Bursche, welcher sich als Jäger verdingen wolt und sich bey ihr angetrage, sagent der Büchsenmacher von Biberich seye seyn Bruder, als Bitt Frau von Koeth, Sie mögten ihr als ihr liebster Vetter die Gefälligkeit thun, sich zu erkündigen, ob ihm zu trauen seye, das vom er seine Liverey bedong thät, wirklich durchging, er heist Conerat Holsapfel [Conrad Holzapfel] von Rossillon, geb. von Geismar.

¹¹ Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abt. 144, Nr. 32.

Gleichzeitig schrieb sie einen Brief an den Fürsten von Nassau-Usingen, um dessen „hochfürstliche gnädigste Protection“ zu erfliehen:

An Ihre Hochfürstliche Durchl. zu Nassau Ußing

Durchläuchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr Herr

Ewgl. Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst zu erlauben, daß ich [?] ein mit armen Waysen zurückgelaßene und in den betrübten Wittwenstand niedergesetzte desolate von Rossillon'sche Wittib wie es ohnehin schon gnädigst erinnerlich beywohnet, vorstellig machen darf, welchergestalte mein Herr Schwager, der gewesene Hochfürstl[iche] Hofmarchal Obristl[ieutenant] und Capitaine von Rossillon ohnlängst mit Tod abgegangen und ein Testament hinterlaßen, vermöge deßen dem äußerlichen Vernehmen nach meiner armen Wayßen instituiret seyn sollen; da dann nun zuzorderst, jedoch mit gnädigst Hochfürstl. Erlaubnis, weilen mein Herr [?] und mein verstorbener Herr Schwager seel. (diesem wegen?) Hochfürstl. Haus bis in ihre Gruft die treu unterthänigste Dienste geleistet, mir die einzige Hochfürstl. Gnad' freimüthigst ausbitte, mich nebst meinen armen Wayßen in Hochfürstl. gnädigste Protection zu nehmen, demnächst auch, wenn etwas wiedriges so wohl gegen mich alß meinen armen Wayßen eingestreuert werden sol[|]te, solches durch dero starken hochfürstl. Arm gnädigst abzuwenden, anbey gnädigst zu decretiren, daß dießes von meinem H. Schwager seel. hinterlaßene Testamentum eröffnet und mir dasjenige waß vermacht alß Vormünderin meiner armen Kindern gnädigst und mildest abgefolget werden möge, wie dieses mein demüthiges Ansuchen in Recht und Billigkeit gegründet; alß[o] getröste mich in allem Hochfürstl. Gnad, Huld und Barmhertzigkeit;

in Demuth ersterbe Ewgl. Hochfürstl. Durchl.

[nur die folgenden Worte sind von der Hand der Marie Anne von Rossillon:]

untertänige Magd Marie Anne Wittib von Rossillon, gebohrne Freyin von Geismar, genannt Mosbach von Lindenfels.

Mäntz [Mainz], den 23ten April 1751.

Mit großer Wahrscheinlichkeit erhielt Marie Anne von Rossillon als Vormünderin ihrer Kinder das Erbteil aus dem Nachlass des Carl von Rossillon ausgezahlt. Darauf weist der Beschluss der fürstlichen Regierung:

Decretum ad supplicam

Der verwittibten Fraue von Rossillon, gebohrne von Geismar, genannt Moßbach von Lindenfels zu Mayntz. Die Eröffnung des von dem verstorbenen Obristlieutenant von Rossillon hinterlaßene Testamenti betref[f]end:

Von der Frauen Supplicantin die in der Sache an sämtl. Interess [?] geschlossen mit der Beyfügung, daß sie bar [?] Umständen nach, da die Sache eigentl. Ihre ohnmündige Kinder couvernirt, sich mit einer rechtl. Tutori zu legitimieren und soebend da nacher Biebrich abzu [?] Mandatarium in Vormundschaft, namens zu bevollmächtigen habe.

Acta betreffend die Besetzung der Hauptmannsstelle bey der Idsteinischen Creis-Compagnie [Landesarchiv Wiesbaden Abt. 140 Nr. 285]

Ludwig Eberhard von Langeln [bis 1730]

Carl von Rossillon 1730 [Hauptmans-Patent ausgestellt am 16. Oktober 1730]

Carl von Oheim 1751 [ab dem 5. April 1751: Tod des Carl von Rossillon]

Wilhelm von Maltitz 1776

Wilhelm Ludwig von Eichler 1792

Als dritter verkaufte Friedrich von Rossillon sein Fünftelanteil an die Abtei Tholey. Er erhielt 5.600 Reichsgulden, was wohl nur eine andere Währung als im obigen Kaufvertrag bedeutet. Der frühere Vertrag mit seinem Bruder Ludwig von Rossillon aus dem Jahr 1737 war wegen Nichterfüllung, wegen dessen völliger Überschuldung, nichtig und durch Arrêt [Urteil] des Conseil d'État vom 31. Mai 1748 aufgehoben worden.

Hier der Wortlaut des Kaufvertrags:

Notarieller Vertrag vom 4. November 1748

[ab Seite 78]

Expédier

Du quatre Novembre mille sept cent quarante huit après midi par devant le tabellion général résidant à Tholey soubssigné et présenté les témoins cy bas nominés est comparu en personne Monsieur Frédéric baron de Rossillon seigneur en partie de Wertenstein capitaine du régiment de Toscane o lequel a déclaré avoir vendu volontairement cedis et transporté comme par les présentes, il vend et de transporte et délaisse pour toujours en tous droits de propriétés et fond avec la garantie de tout. Troubles, donation, douaire [douère], substitution, fideis-commis et usufruits, hypothèques, cautions, et autres impulsements quelconques, aux sieurs Prieurs et Religieux de l'abbaye de Tholey présents et acquettants pour eux et leurs successeurs dans la communauté du consentement et permission obtenue au préalable de monsieur Theobert d'Hame leur reverendissime abbé, pour subvenir aux besoins pour l'habillement des dits religieux et entretien de leur bibliothèque, un cinquième franc et quitte de toutes dettes, surtout de la rentification et entretien de l'église de Fraysen de même que de la portion congrue di sieur curé du dit lieu pour tout quoi ils ne devront jamais rien, qui luy appartient dans la terre et seigneurie de dit Wertenstein, Wayersbach, Bleyderding, Heimbach, Leitzweiller, Gumbweiller, Nohefeld. Pour la rente et trentes oyes a cause du terrain dit Holtzhausen vue par la ruelle du dit lieu à douze Petremens la pièce, Fraysen et autres lieux euonière (enoniere) par les comptes et la déclaration du deux décembre dernier dans la (cense) de Weibweiller, bois, pays et autres choses endépendants, château, maisons, granger (granges?), écuries enclos circuit, haute, moyenne et basse justice, droits de troupeaux apart dans toute l'étendie de la ditte seigneurie et chasse et de peches tout sur le même seigneurie qui site celle de Hobsteten grandes, petites et autres droits y attachés, rentes, dixènes, en grains, en argent, droit de mariage, corsées et autres plus emplements d'étaillés par les comptes des reuveurs de Wayersbach et Fraysen et par la ditte [Seite 79] déclaration sans aucune réserve, à l'exception du bois de la Winterhaub et des droits indépendents qui ne sont point partie de la présente vente, et qui sont expressement retenus et réservés, non plus que la dixène en vin de Krepseweiller aussy réservé à cause de la vente faite anciennement, les biens foues (soues) presentements cédés abandonnés et vendu sont specif. par une expertise des trente un mars et premier avril mille sept cent quarante et sept qui a été remise cy devant aux dits sieurs acquereurs pour du surdits cinquième presentement vendu enjoiiie faite et disposée par les dits sieurs acquereurs dans la totalité judioise avec les enfants mineurs de feu le sieur Louis Baron de Rossillon pour deux cinquièmes qui leurs appartiennent, attendu l'arrêt obtenu par le dit sieur vendeur au Conseil d'État du Roi le vingt quatre août dernier que a été remis aux acquereurs lequel sieur Frédérick de Rossillon vendeur s'est venir acuir [?] et dépossessioné du dit cinquième vendu et amis ? et mets les dits sieurs acquereurs en bonne reillé et actuelle sais [?] et possession sans être obligé d'en prendre aucune autre comme bien venant de ligne pour enjouir ainsy et deme que le dit vendeur en a jouis, ou die jouir comme aussy droits, rentes ,biens et autres benefices qui pourraient d'etenir a frauduleusement, ou qui se trouveroient et dont les dits acquereurs pourront faire. Le recouvrent els seront à leurs profit, sans aucune recherches ni repetitions de la part du dit sieur vendeur. La présente vente faite pour et moyennant la somme de cinq mille cent florins pour tous les biens, rentes et revenus situés, en lorraine, et celle de cinq cent florins pour les biens, rentes et revenus situés en Empire avec les vins ordinaires qui ont été consommés les quelles deux sommes faisant celle

grosse de cinq mille six cens florins au cours d'empire, la quelle payé comptant en bonne grosses espèces d'or et d'argent [Seite 80] dont le dit Sr. vendeur s'est tenu entièrement satisfait et contant, laquelle somme provenantis des derniers empruntes par contract du trente septembre dernier des enfants mineurs procréés du mariage d'entre feu madame Jeanne Therèse du Hau de Martigny laquelle vivait épouse de messieure Grandville Ellion de port Ellion et que le dit Sieur vendeur subroge en des droits p. l'hipothèque spéciale sur les biens vendus; et comme les dits sieurs acquereurs ont déjà aczepté cy devant un cinquième de sieur Charles Baron de Rossillon, et un autre des sieurs Hilt par contract du huit janvier dernier lesquels ont été décrété volontairement, le nommé Francois Histerheim ayant sommé opposition au décret, des vendeurs pour en obtenir main levée ont été condamné par sentence de la prevoté de Schambourg au dix neuf octobre dernier de déposer du prix de la vente de chaque cinquième une somme de cinq cens [cent] écus d'empire pour securetté de l'hipothèque pretendue sy [si] mieux n'aiment donner caution et que par laditte sentence il paroît que le dit Histerheim pretend (par ?) hipothèque sur les autres cinquièmes de la seigneurie il a été convenu que le dit sieur vendeur deposeroit grussament [gruessement] pareille somme de cinq cens [cent] ecus d'empire ouquel donnerait caution jusqu'au qu'il en soit autrement ordonné, a quoyil s'est soumis et obligé sans préjudice et sans (sauf) ses droits contre le dit Histerheim, et a promis le dit sieur vendeur la garantie de la présente vente comme dit, est faite l'obligation en tous ces autres biens, meubles et immeubles, présents et advenir, et s'est chargé pareillement de remettre aux dits acquereurs; les pieces titres papiers ou [?] papiere [Seite 81] qu'il peut avoir ou qu'il pourrait découvrir concernant la dite seigneurie soit en originaux soit en copie collationnée fait et passé par le dit tabellion soussigné et envoyé des sieurs Jean Francois Barail, résidant à Nancy et de Charles Emanuel Deschamps résidant a Lunéville, trouvé au lieu témoins aussi soussigné après lecture faite ./.

J. Fr. de Rossillon, Capitaine de sa Majesté Impériale P. Cuno Wolf, Prior

Vitalis Schlöder / Antonius Horsch

Gaspard Le Payen / Maximin Motten

Wendelinus Harrich / Pa. Simeon

P. Theobertus Martini / Candidius le

E. Deschamps / Fr. Barail

Nachschrift: Nous Theobert par la providence de Dieu abbé de l'abbaye de Tholey [?] par les présents [?] autorisé nos prieurs et religieux à faire la présente acquisition à leurs profit et charge comme il est dit dans le contrat ci- dessus ainsi que nous, les autorisancés par le présentes, sans que jamais confusion soit des rentes de la dite seigneurie avec celles de l'abbaye fait le dit jour quatre Novembre mille sept cent quarante huit.

Theobert abbé de Tholey

M. Seyler [Tabellion] 1748

Die deutsche Übersetzung lautet: [ab Seite 78]

Abschicken.

Am 4. November tausend sieben hundert acht und vierzig [1748] nachmittags vor dem General-Notar, wohnhaft zu Tholey, unterzeichneten und erschienen die unten genannten Zeugen. Persönlich erschienen ist Herr Baron Friederich von Rossillon, teilhabender Herr von Wertenstein, Capitaine des Regiments Toskana, welcher erklärt hat, das Besagte hiermit freiwillig zu verkaufen und zu übergeben; er verkauft und überträgt und überlässt für immer und mit allen Rechten des Eigentums und Grundbesitzes mit voller Garantie der (Troubles), Schenkungen, Ersatzleistungen, Fideis-Komissionen und [?], Hypotheken, Kautionen und anderen irgendwelchen Ansprüchen an die Herren Priore und Mönche der Abtei Tholey, hier zugegen und in Empfang nehmend für diese und deren Nachfolger, zugleich mit der Zustimmung und Genehmigung, erhalten im voraus von Herrn Theobert d'Hame, ihrem ehrwürdigsten Abt, um beizutragen zu den Bedürfnissen der Bekleidung der genannten

Mönche und der Unterhaltung ihrer Bibliothek, ein Fünftel [von der Herrschaft Wertenstein] und frei von allen Schulden, hauptsächlich für die Rentifikation und die Unterhaltung der Kirche von Freisen, ebenso eine gleich große Portion für den Herrn Pastor des besagten Ortes; für all das brauchen sie [die Leibeigenen] nie mehr aufzukommen, was ihm [Friedrich von Rossillon] gehört im Land und in der Herrschaft des besagten Wertenstein, Weyersbach, Bleiderdingen, Heimbach, Leitzweiler, Gimbsweiler, Nohfelden. Als Rente für die Lieferung von dreißig Gänsen des Gebietes, genannt Holzhausen, vorgesehen des besagten Ortes zu zwölf Petermänner [trierische Währung] das Stück, Freisen und andere Orte der Umgebung wegen der Kosten und der Erklärung vom 2. Dezember letzten Jahres in Bezug auf den Zinshof von Weibweiler, Wald, Land und andere selbständige Dinge, Schloss, Häuser, Wiesen, Stallungen, Weideflächen, Wegenetz, hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit, besondere Weidrechte im ganzen Gebiet der besagten Herrschaft und die Jagd und die Fischerei in der gleichen Herrschaft, welche [?] [?] von Hoppstädten große, kleine und andere dazugehörige Rechte, Renten, Zehnte an Getreide an Geld, Heirats-Recht ... und anderer detaillierter (emplensents) auf Kosten der Rentmeister aus Weyersbach und Freisen und durch die besagte [Seite 79] Erklärung ohne Ausnahme; jedoch nicht aus dem Wald Winterhauch und der unabhängigen Rechte, welche überhaupt nicht Teil des gegenwärtigen Verkaufs sind und welche ausdrücklich zurückgehalten und reserviert werden; auch der Zehnte für den Wein aus Krebsweiler¹² ist ebenso ausgenommen aus dem früher getätigten Verkauf der überlassen, aufgegeben und verkauft ist durch ein Gutachten vom 31. März und 1. April tausend sieben hundert vierzig und sieben [1747], welches ist ausgehändigt worden zuvor an die genannten Herren Erwerber für das oben genannte Fünftel, das gegenwärtig verkauft wird, erfreulicherweise gemacht und vorgelegt von den Herren Erwerbern in juristischer Vollkommenheit mit den minderjährigen Kindern des verstorbenen Herrn Baron Louis de Rossillon für zwei Fünftel [an der Herrschaft Wertenstein], welche ihnen gehören, auf Grund der Verordnung erhalten durch den genannten Herrn Verkäufer bei der Staatskanzlei des Königs am 24. August letzten Jahres, welcher ausgehändigt wurde an die Käufer; Herr Friederich von Rossillon, der Verkäufer, hat sich [?] und enteignet durch besagtes verkauftes Fünftel und [?] und versetzt die besagten Herren Käufer in den Genuss und jetzigen [?] und Besitz ohne verpflichtet zu sein davon zu nehmen irgend etwas anderes als Gut welches herkommt aus der Linie um sich so zu erfreuen und [?] wie der besagte Verkäufer sich davon erfreut hat; erfreut durch die gleichen Rechte, Renten, Güter und anderen Einnahmen, welche könnten oder welche sich befinden würden und die besagten Käufer könnten machen. Der [?] von [?] zu ihren Gunsten ohne irgendwelche Recherchen oder Wiederholungen von Seiten des besagten Herrn Verkäufers. Der gegenwärtige Verkauf wird getätigt und vermittelt für die Summe von fünf tausend und hundert [5.100] Gulden (Florins) für alle Güter, Renten und Einkünfte , die in Lothringen liegen, und für fünf hundert Gulden für die Renten und Einkünfte, die im Kaiserreich liegen, mit den gewöhnlichen Weinen, die verzehrbar sind, die beiden Summen machen zusammen den Betrag von fünf tausend sechshundert [5.600] Gulden in der Währung des Kaiserreiches, welches zahlbar ist in guten dicken Gold- und Silbermünzen, [Seite 80] womit der besagte Herr Verkäufer sich voll und ganz zufrieden gibt, welche Summe herkommt aus den letzten Anleihen durch Vertrag vom 30. September letzten Jahres der minderjährigen Kinder aus der Ehe zwischen der verstorbenen Frau Jeanne Therèse du Hau de Martigny, welche lebte als Ehefrau des Herren Grandville Ellion von Hafen Ellion, welche der besagte Herr Verkäufer aus Rechten der Sonderhypothek auf die Güter, die verkauft werden, und die die besagten Herren Käufer bereits weiter oben akzeptiert haben, ein Fünftel des Herrn Karl Baron von Rossillon, und ein anderes von den Herren Hilt durch Vertrag vom 8. Januar letzten Jahres [1747]. Diese haben freiwillig angeordnet, den genannten Franz Histerheim, der Widerspruch eingelegt hat gegen die Verfügung des Verkäufers, um die Löschung zu erreichen, wurden verurteilt, durch Urteil der Prevoté Schaumburg vom 19. Oktober letzten Jahres, zu hinterlegen vom Preis von jedem

¹² In Krebsweiler (Nahe) wurde tatsächlich im 18. Jahrhundert Wein angebaut. Siehe das Heimatbuch von Lentze, >Amt Naumburg und Pfarrei Becherbach<, Bad Kreuznach 1913.

verkauften Fünftel eine Summe von fünf hundert Ecus des Kaiserreiches als Sicherheit der beabsichtigten Hypothek, falls er es nicht vorzieht eine Kautions zu zahlen; und da wegen des besagten Urteils es so scheint, dass der besagte Histerheim beabsichtigt, eine Hypothek auf die drei Fünftel der Herrschaft [eintragen zu lassen?], wurde vereinbart, dass der besagte Herr Verkäufer die gleiche Summe hinterlegt von fünf hundert kaiserlichen Ecus, auf welche er Kautions zahlen kann, so lange, bis ihm etwas anderes befohlen wird, dem er sich zu unterwerfen und zu verpflichten hat, ohne [?] und mit Ausnahme der Rechte gegen den besagten Histerheim; und es wurde versprochen dem besagten Herrn Verkäufer die Garantie des gegenwärtigen Verkaufs wie gesagt und es wird gemacht die Verpflichtung auf all seine anderen Güter, Möbel, Immobilien, gegenwärtige und zukünftige und hat sich verpflichtet entsprechend zu überlassen an die besagten Käufer die Stücke, Titel, Papiere [Seite 81] die er haben könnte oder die er entdecken könnte, betreffend die besagte Herrschaft, sei es im Original oder sei es als Kopie gesammelt, gemacht und übergeben von dem besagten unterzeichneten Notar und gesandt von den Herren Franz Barail, wohnhaft zu Nancy und von Karl Emanuel Deschamps, wohnhaft in Lunéville, gefunden. Unterzeichnet im Beisein der Zeugen und nach erfolgter Vorlesung und wörtlich bestätigt auf der zwanzigsten Linie der anderen Seite [des Vertrages].

J. Fr. de Rossillon, Capitaine de sa Majesté Impériale / P. Cuno Wolf, Prior
Vitalis Schlöder / Antonius Horsch
Gaspard Le Payen / Maximin Motten
Wendelinus Harrich / Pa. Simeon
P. Theobertus Martini / Candidius le
E. Deschamps / Fr. Barail

Nachschrift: Wir, Theobert, nach Gottes Vorsehung Abt der Abtei Tholey [?] durch die anwesenden [?] autorisiert durch unsere Priore und Mönche zu machen die gegenwärtige Anschaffung zu ihrem Nutzen und zu ihren Lasten, wie es gesagt ist in obigem Vertrag, wie auch wir, von den Anwesenden beauftragt, ohne dass jemals eine Unklarheit sein soll zwischen den Einkünften der besagten Herrschaft und denen der Abtei. Angefertigt den besagten 4. November tausend sieben hundert vierzig acht [1748]

Theobert abbé de Tholey
M. Seyler [Tabellion] 1748

Erst am 3. Juli 1754 erfolgte der Kaufvertrag über die restlichen zwei Fünftel der Herrschaft Wertenstein, die im Namen der Nachkommen der Freiherren Ludwig und Christian von Rossillon an Prior und Konvent der Abtei Tholey verkauft wurden. In diesem Vertrag wurde unterschieden zwischen Besitzungen der Rossillon in Lothringen, hierbei handelt es sich um die Herrschaft Wertenstein, die als eine französisch-lothringische Enklave auf deutschem Reichsgebiet lag, und Besitzungen auf Reichsgebiet, damit ist der Wald Winterhauch gemeint. Mit diesem Vertrag war nunmehr die Benediktinerabtei Tholey in alleinigem Besitz der Herrschaft Wertenstein.

Christian von Rossillon starb 1741, Ludwig von Rossillon 1745 und Carl von Rossillon 1751; so waren von den Kindern des Jacques de Rossillon und seiner Gemahlin Johanna Louise, geb. Gräfin von Leiningen-Guntersblum-Falkenburg nur noch die Saarbrücker Erbtante Catharina Christiana und Hans Friedrich von Rossillon am Leben, die ihren Erbanteil an dem Wald Winterhauch frei veräußern konnten.

* * * * *

Kehren wir noch einmal zurück ins Jahr 1741. Die Untertanen Europas wurden seit 1741 wieder einmal von einem Krieg heimgesucht, diesmal war es der Österreichische Erbfolgekrieg. Der Landesherr, Graf Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken (1718 - 1768), befand sich als Befehlshaber des Cavallerieregiments Royal-Allemand zeitweilig in Böhmen und Schlesien, um den König von Preußen, Friedrich II., bei der Annektierung Schlesiens, das früher zu Österreich gehörte, militärisch zu unterstützen.

Eine der beruflichen Aufgaben des Ludwig von Rossillon war die Erfassung und Musterung der jungen wehrfähigen Männer in der Grafschaft Nassau - Saarbrücken. Im Landesarchiv Saarbrücken befindet sich diesbezüglich eine Verordnung des Landesherrn mit folgendem Wortlaut: „Wir haben vielfältig observiret, daß sich die junge Pursche der Herrschaft Ottweyler pro venia aetatis zu heurathen anmelden und dadurch die zu leisten schuldige Militz- oder Crayß-Contingents-Dienste zu elidiren suchen. Nachdeme aber der Verordnung zu Folge ein jeder die eine oder andere zu praestiren [abzuleisten] schuldig ist, also befehlen wir Euch hiermit, daß falls sich inskünftige dergleichen junge und das 25te Jahr noch nicht erreicht habende Leuthe heirathens halber bey Euch melden werden, ihr solche anforderst an Unßern Hauptmann von Rossillon verweißet, welcher so dann, ob sie zum Creyß-Contingent [Wehrdienst] tauglich seyen oder nicht, Uns den unterthänigsten Bericht abzustatten committiret ist. Wir seyn Euch damit in Gnaden stetshin wohl beygethan, Saarbrücken, den 12ten Jan[uar] 1742. Wilhelm Henrich Graf zu Nassau-Saarbrücken.“

Um die Zeit der Geburt seiner Tochter Henriette Alexandrine oder zumindest kurz danach, hielt sich Ludwig von Rossillon in der Heimat auf. Möglicherweise um ein neues Cavallerieregiment aufzustellen, das Regiment Royal-Nassau-Cavallerie. Im Landesarchiv Saarbrücken fand ich im Testament der sogenannten Saarbrücker Erbtante (Archivalie NS II 3462) eine Schuldverschreibung Ludwig von Rossillons, datiert auf den 17. Februar 1745 und in Saarlouis ausgestellt.

Henriette Alexandrine von Ro(u)ssillon erblickte am 19. Januar 1745 in Saarbrücken das Licht der Welt. Am 20. Januar wurde sie in der katholischen Basilika des heutigen Stadtteils St. Johann getauft.

Der Vater, Rittmeister Franz Alexander Moritz Christian Ludwig von Rossillon (kurz Ludwig oder frz. Louis genannt), Baron von Wertenstein und Freisen, war von Beruf Offizier. Er wurde am 22.12.1700 als zwölftes Kind des Jacques de Rossillon¹³ und der Johanna Louise, geb. Gräfin von Leiningen-Dagsburg-Falkenburg, geboren. Er entstammte einer typisch adeligen Offiziersfamilie, die, weil sie keine oder nur geringe Einkünfte aus Grundbesitz besaßen, bei den Grafen und Herzögen ihrer Nachbarschaft in Diensten standen¹⁴.

Der Eintrag im Kirchenbuch über die Taufe der Henriette Alexandrine von Ro(u)ssillon lautet (in freier Übersetzung des Autors):

anno domini 1745, 20. Januar, Täufling Henrietta Alexandrina, nata [geboren] 19. Januar, legitime Tochter des pränob. et generosi Herrn Baron von Rossillon, capitaine regiminis galli vulgo Nassau Etranger [Capitaine des französisch-naussauischen Fremddregiments Royal-Nassau-Cavallerie] und [legitime Tochter der] Maria [Anna, geborene] von Geismar. Taufzeugen:

¹³ Der eindeutig richtige Familienname ist Rossillon. In der Goethe-Philologie hat sich die Abwandlung in >Ro(u)ssillon< etabliert.

¹⁴ Ein kurzer Rückblick: Am 12. Mai 1683 heiratete der französische Major Jacques de Rossillon in Guntersblum am Rhein die erst dreizehnjährige Johanna Louisa Comtessa von Leiningen-Dagsburg-Falkenburg. Er war bereits 34 Jahre alt und wahrscheinlich durch Erbteilung, durch den Verkauf des väterlichen Schlosses in Bugey, zu Geld gekommen. Ein Teil dieser Barschaft investierte er in seine Ehe und in das Lehen Wertenstein bei Hoppstädten-Weiersbach.

- 1.) Serenissima Prinzessin [Hedwig] Henrietta von [Nassau]-Usingen;
- 2.) Serenissima Alexandrina Comitessa [Rheingräfin] von Greweiler [Gau-Grehweiler, Schwester des regierenden Wild- und Rheingrafen von Grehweiler Carl Magnus] vertreten durch Wilhelmina de Gemmeng [von Gemmingen];
- 3.) Carl [Magnus] Comite [Rheingraf] von Greweiler [Gau-Grehweiler]; vertreten durch Georg Wilhelm Baron von Maldis [Malditz];
- 4.) Francisco [Franz Lothar] de Geismar [Bruder der Mutter].

Die Patinnen und Paten zeigen uns, dass die Eltern in der Hierarchie des nassauischen Fürstenhofes einen bedeutenden Rang einnahmen, bzw. einzunehmen bemüht waren. (*III)¹⁵ Leider fehlte es ihnen an den notwendigen Einkünften, um einen „fürstlichen“ Hausstand bestreiten zu können; das schmale Gehalt eines Hauptmanns und Rittmeisters reichte dazu unmöglich aus. Deswegen musste Ludwig von Rossillon am 17. Februar 1745, kurz nach der Taufe seiner Tochter Henriette Alexandrine, sogar „das Silberzeug und ein Paar silberne Leuchter versetzen, und Interesse dafür geben, bei baldiger Wiedereinlösung der Sachen, daß 15% daraus [aus der erhaltenen Summe Bargeld] verzinst werden“.

Bei seinem Tod Ende Dezember 1745, noch kein Jahr nach der Geburt seiner jüngsten Tochter, hinterließ er Frau und Kindern eine drückende Last an Schulden, angeblich mehr als 30.000 Gulden (*IV)¹⁶.

Die Mutter, Marie Anne von Rossillon, war eine Geborene von Geismar auf Riepen. (*V)¹⁷ Am 6. Februar 1738 heiratete Marie Anne den Hauptmann Franz Alexander Moritz Christian Ludwig von Rossillon. Die Trauung fand höchstwahrscheinlich in der katholischen Kirche von Bleiderdingen, bei Hoppstädten-Weiersbach, statt¹⁸. Nur fünfhundert Meter Luftlinie von der Kirche entfernt stand „das Guth“, das Gutshaus Wertenstein. Es war weder ein Schloss noch eine Burg, sondern ein Herrenhaus, das auf drei Seiten mit Mauern umgeben war. An den Eckflanken standen kleine, eckige Wehrtürme. Das Herrenhaus Wertenstein glich meiner Überzeugung nach in etwa dem Münchweiler Hof.

Auch die Geburt des ersten Kindes, namens Karl Wilhelm Emmerich Friedrich, am 30. August 1739, fand auf Gut Wertenstein statt, da sein Geburtsdatum im alten Familienbuch der Rossillon eingetragen war. Getauft wurde er demnach in der Kirche von Bleiderdingen. Dies bedeutet, dass die Eheleute Rossillon einige Jahre, ca 1738 bis 1742, zumindest in den schönen Jahreszeiten, auf Gut Wertenstein wohnten.

Eine Schwester der Maria Anna von Rossillon, namens Louisa Charlotta Wilhelmina Theresia von Geismar (*24.05.1715 in Wetzlar), heiratete am 8. Juni 1733 in Mainz (Kirche Sankt Emmeran) den Freiherr Florentin de Latre de Feignies (*VI)¹⁹ zu Gonesweiler. Hier wohnte die verwitwete Baronin von Rossillon wahrscheinlich mit ihren vier unmündigen Kindern seit dem Tode ihres Mannes. Sie könnte aber auch wieder zu ihrer Mutter nach Mainz gezogen sein, die bis zum Jahr 1751 lebte. In den Jahren von ca 1754 bis 1760 scheint Maria Anna von Rossillon mit ihrer Tochter Henriette Alexandrine in Trier oder in der näheren Umgebung von Trier gelebt zu haben. Die beiden Söhne dienten seit dem Jahr 1754 als Edelknaben bei dem Coadjutor und späteren Kurfürst von Trier, Karl Philipp von

¹⁵ Siehe Fußnoten mit römischen Ziffern: IV): Taufeintrag des Bruders Friedrich Carl Georg v. R.

¹⁶ Siehe Fußnoten mit römischen Ziffern: III): Todesursache des Ludwig von Ro(u)ssillon.

¹⁷ Siehe Fußnoten mit römischen Ziffern: V): Die Genealogie der Freiherren von Geismar.

¹⁸ Im Pfarrarchiv der katholischen Kirche von Bleiderdingen befand sich noch bis nach dem Zweiten Weltkrieg „ein altes Buch zum Einschreiben deren Taufen, Copulationen und Sterbefälle, der Pfarrei geschenkt 1722 von Christian Ludwig Freiherr von Ro(u)ssillon zu Wertenstein“. Daraus konnte der Heimatforscher Alfons Paulus noch die genealogischen Daten der Ro(u)ssillon entnehmen. Das Buch ist leider nicht mehr im Pfarrarchiv vorhanden.

¹⁹ Siehe Fußnoten mit römischen Ziffern: VI): Genealogie der Familie de Latre de Feignies.

Walderdorff, seit 1758 als Offiziere im churpälzischen Regiment >Prinz Carl<, nicht >Royal-Deuxponts<.

In >Trierische Chronik - Zeitschrift der Gesellschaft für Trierische Geschichte und Denkmalspflege<, IV. Jahrgang 1908, steht der Artikel >Kurfürst Franz Georg von Schönborn und seine Zeit<, mitgeteilt von Kentenich.²⁰ Hier fand ich eine erste Spur der beiden Söhne des Rittmeisters Ludwig von Rossillon, seit dessen Tode: „Die mitgebrachte Suite des Herrn Coadjutors [Johann Philipp von Walderdorff] bestunde 1.) in dero Hoffcavallier Frhn. Franz Görg von Boos, 2.) dem Hrn. Hoffrathen Miltz, 3.) zweyen Secretairs, Carové und Marschalls, 4.) Hausmeister Becker, 5.) Hoffcaplan und Knabenpräceptor Mollier, 6.) zwey Edelknaben von Ro(u)ssillons und von Trott, 7.) 2 Kammerdienern, 8.) 6 Laquayen, 1 Laufer, 1 Koch, 3 Stalleithe“.

Wahrscheinlich sind die zwei Brüder von Ro(u)ssillon(s) und von Trott gemeint, denn an anderer Stelle wird berichtet, dass Johann Philipp von Walderdorff „allezeit 8 Edelknaben“ unterhielt.

Die Schilderungen des Ludwig Boos von Waldeck über die Trierer Kurfürstenzeit vom Beginn der Wahl des Coadjutors und späteren Kurfürsten Karl Philipp von Walderdorff am 11. Juli 1754 bis zur Zeit des Siebenjährigen Krieges ist ein Stück unmittelbares Zeiterleben der Marie Anne von Rossillon und ihrer drei Kinder. Die beiden Söhne musste sie, gewiss aus finanzieller Not, als Edelknaben in den Dienst des Kurfürsten geben. Sie selber lebte wohl als Gesellschafterin oder Erzieherin bei einer reichen adeligen Familie in Trier.

Meine unermüdlichen Forschungen in Archiven und Kirchenbüchern - auch Heimatbücher können eine wahre Fundgrube sein - zur Biographie der Henriette Alexandrine von Rossillon haben weitere interessante Details geliefert. Noch lange nicht sind alle Möglichkeiten ausgeschöpft, etwas Neues zur Familiengeschichte der Rossillons in den Landes- und Staatsarchiven zu finden. Obwohl es mir bisher noch nicht gelungen ist, die genealogischen Angaben des Heimat- und Rossillon-Forschers Alfons Paulus lückenlos zu überprüfen, so steht doch mit absoluter Sicherheit fest, dass Maria Anna von Rossillon, geb. von Geismar, die Tochter des Reichskammergerichtsassessors Christoph Gottfried von Geismar auf Riepen und dessen Ehefrau Anna Elisabeth Charlotte, geb. Mosbach von Lindenfels, war. Dies geht eindeutig aus der Zweibrücker Lehensurkunde Nr. 4691 (ausgestellt am 2.9.1751) hervor, worin das Lehen über Güter in Brenschelbach bei Hornbach - gewiss im Zuge der Erbteilung - an den Baron Johann Franziscus Adrian Marotte de Montigny übertragen wurde, dessen Ehefrau Sophia Maria Henrica eine weitere - bisher unbekannte - Schwester der Maria Anna von Rossillon war.

Rheinpfälzische Lehens-Urkunde
aufbewahrt im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München,
Urkunde Nr. 4691

Ich, Johann Franz de Marotte de Montigny, bekenne und thue Kund öffentlich mit diesem Brief, daß der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian der Vierte, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz, Sponheim und Rappoltstein, Herr zu Hoheneck, mein gnädigster Fürst und Herr als Successor und regierender Fürst des Herzogtums Zweibrücken und Erb-Lasten-Vogt und Schirmherr des Klosters zu Hornbach und in dießen Klosters Nahmen auf erfolgtes tödliches Absterben weyl. Anna Elisabetha Charlotta verwittibten von Geismar, gebohrnen Moßbachin von Lindenfels und meinen Leibes-Erben, Sohn und Töchtern, und nach deren Ableben Lothario Franz von Geismar, Louisa Charlotta von Feignies, so dann Maria Anna von Rossillon, beiden gebohrenen von Geismar, und derenselben Leibs-Erben, Sohn und Töchtern, zu Lehen geliehen hat, solches Lehen, welches vormals die Blicken von Lichtenberg von ermeltem Closter gehabt, getragen und veräusseret

²⁰ Verfasser ist Ludwig Boos von Waldeck, Kammerherr unter Kurfürst Franz Georg von Schönborn.

haben, und Henrich Balderen seel. und weyl. Herzog Johannsen Pfaltzgrafen hochlößlicher Gedächtniß Consens und Bewilligung von Ihnen denen Blicken und vorbesagte Anna Elisabetha Charlotta von Geismar von denen sämtlichen (unleserlich) Erben mit Ihro hochfürstl. Durchlaucht Consens und Bewilligung an sich erkaufft, diese aber weiter an mich dergestalten übertragen, daß ich [und] meine Leibes-Erben und Nachkommen solches Lehen mit allen Rechten und Nutzungen inne haben, besitzen und genießen; nach meinem ohne Descendenz erfolgenden tödlichen Abgang aber dießelbe an ihre übrige Kinder und deren Nachkommenschaft zurückfallen und alßdann diese schuldig seyn sollen, meinen Erben die zur Acquisition des Lehens hergeschößene viertausend Gulden Capital baar zurück zu zahlen. Nemlich der Kunkel-Güter zu Traußelbach, zu Mittelbach, zu Hengstbach, zu Auerbach, zu Gersheim, uff der Bließen, Wolffersheim, Walsheim, Oggertungen und was sie die Blicken in St. Pirmansland an Kunkel-Güter gehabt haben, mit allen seinen Zugehör, nichts davon ausgenommen; und hiernach hab ich, Johann Franz de Marotte de Montigny so wohl vor mich alß auch als Gewalthaber eingangs bemelter von Geismarischer Lehens-Erben solch Lehen in vorbeschriebener Maaß von höchst ersagter Ihro Hochfürstl. Durchlaucht empfangen, mit Treuen gelobt und einen Eyd zu Gott geschworen [...]

Zweibrücken, Donnerstag, den zweyten Septembris eintausend siebenhundert fünfzig eins [1751]

Johann Frantz Marotte de Montigny

Der Lehensvertrag lautet in vereinfachter Form ausgedrückt: Nach dem Tode der Anna Elisabetha Charlotta, verwittweten von Geismar und geborenen von Mosbach von Lindenfels, Schwiegermutter des Freiherrn Johann Franz Marotte von Montigny, trat dieser das Kunkel-Lehen für sich und seine Kinder an. Sollte der Freiherr von Montigny und dessen Kinder sterben, so sollte das Lehen zuerst an seinen Schwager, den Freiherrn Lothar Franz von Geismar, dann auf seine Schwägerinnen Louisa Charlotta von Feignies und dann an Maria Anna von Rossillon, beide geborene von Geismar, oder deren Leibeserben gehen. Das Lehen sollte demnach möglichst lange in der Familie bleiben. Kunkel-Gut oder Kunkel-Lehen heißt, das Lehen konnte auch auf Frauen vererbt werden, wie bei der Anna Elisabetha Charlotta verwittweten von Geismar geschehen.

Sophia Maria Henrica von Geismar heiratete am 28. November 1731 in Mainz Johann Franciscus Adrian (frz. Jean Francois Adrien) Marotte de Montigny. Sie lebte mit ihrem Mann in Utweiler (Bliestal). Der Ehemann, von Beruf churpfälzischer Offizier im Rang eines Obristen, hatte um 1730, also kurz vor seiner Eheschließung, in Utweiler das sogenannte Herrengut oder „Bitschische Hofgut“ von Mathias de Berton gekauft. Hier betrieben sie Schafzucht²¹.

Das einzige Kind, das aus dieser Ehe hervorging, bzw. das Erwachsenenalter erreichte, ist der am 24.10.1744 in Zweibrücken geborene Sohn Karl Philipp Fortunat Leopold.

Sophia Maria Henrica von Montigny starb bereits früh - im Alter von nur 39 Jahren - am 22. April 1750 in Utweiler. Sie wurde auf der linken Seite des Kirchenschiffes in der Nähe des Marienaltars bestattet.

Am 9. Februar 1752 verkaufte der churpfälzische Obrist Johann Franciscus Adrian Marotte de Montigny sein neu errichtetes Wohnhaus mit Stallungen, Nebengebäuden und drei Gärten in der Zweibrücker Vorstadt zum Preis von 7.000 Gulden und weiteren Vergünstigungen an Herzog Christian IV. (Siehe Kirchenschaffnei-Archiv Zweibrücken, Nr. IV/1616.)

Der Sohn Karl Philipp Fortunat Leopold heiratete am 13.10.1769 in der Pfarrei Sainte Croix zu Metz Anna de la Croix. Der Ehemann wird im Kirchenbuch tituliert als Herr von Utweiler,

²¹ Im 2. Band der Abhandlungen über die Vermessung des Bitscher Waldes im Jahr 1758 steht auf Seite 604: „In dem Weiler Utweiler gehört ein schönes Haus dem Herrn von Montigny, der die Schafhaltung als Lehen besitzt, für das er an die Domäne jährlich 200 Livres zahlt.“ (Archives départementales de la Moselle, Metz, Nr.: B 10140.

Edelmann am Hofe des Markgrafen von Baden-Baden²² und Kürassier-Lieutenant im Regiment Hohenzollern. 1771 erfolgte die Taufe eines Kindes mit Namen Jean Jacques Louis Fortunat Wilhelm. Der Baron und frisch gebackene Vater von Montigny ist jetzt Hauptmann im Regiment Anhalt. Im Stadtarchiv Zweibrücken ist auf seiner Karteikarte vermerkt: 1790 kgl. französischer Hauptmann und Ritter des Sankt-Ludwig-Ordens; 18. Januar 1790 Annahme als Kämmerer auf dem Karlsberg (Schloss des Herzogs Karl II. August bei Homburg/Saar).²³

Außer den beiden oben genannten Schwestern hatte Maria Anna von Rossillon auch noch einen Bruder mit Namen Lothar Frantz Anton von Geismar auf Riepen und Mosbach von Lindenfels. Er war badischer Regierungspräsident bis zum Tode des letzten Markgrafen von Baden-Baden, August Georg Simpert, im Jahr 1771²⁴. Danach wurde die Regierung aufgelöst. Lothar Franz von Geismar auf Riepen erhielt keine Anstellung mehr unter dem Markgraf Karl Friedrich von Baden-Durlach, dem das Erbe zugefallen war. Der Geheimrat von Geismar wurde aufgrund seiner plötzlichen Entlassung aus dem Staatsdienst gemütskrank. Er zog nach Ingelheim am Rhein, wo er ein stattliches Haus besaß, und wo er bereits am 29. Oktober 1772 verstarb.

Am 10. Mai 1752 überschrieben Marie Anne von Rossillon und Louise Charlotte von Feignis ihrem Bruder Franz Lothar von Geismar das Haus in Mainz, das wohl von ihrer Mutter bis zu deren Tod bewohnt gewesen war²⁵. Der Text des handgeschriebenen Revers lautet²⁶:

Nachdeme von Seithen eines hochlöbl. reichsfreyen Ritter Directorii per conclusium eröffnet worden, daß mein Herr Bruder der Bischöfl. Straßburgische und Baaden Baadische Geheimbde Rath, Cämmerer und Oberambtmann der Reichs-Herrschaft Oberkirchen dociren solle, ob ich alß seine Frau Schwester, ahn [an] dem von Geismarischen Haus etwas zu praedentiren, und ob ihme meinem Bruder solches privative zu stehet, alß thue hirmit der Wahrheit zu steuer gewissenhaft und aufrichtig attestiren und bescheinigen, daß ich ahn diesem obengemeldten Hauß nichts zu praedentiren, sondern meinem Herrn Bruder privative zu stehet und er damit nach Gefallen zu schalden und zu walden [schalten und walten] hat, so wenig wil ich ahn demselben zu praedentiren, eben so wenig meine Frau Schwester Frau von Fiegners [richtig: Feignies] ahn selbem, auch daselbe [richtig: deshalb] folglich kann dieser Kauf und der Kaufcontract ohne Anstand confirmiret werden, uhrkundl[ich] meiner eigener Hand Unterschrift und bey gedrücktem adelichen Bittschafft [richtig: Petschaft].

So geschehen Mayntz, den 10. May 1752

Marie Anne Witib von Rossillon, gebohrene von Geismar

Die Schwester, Louise Charlotte von Feignies, unterschrieb einen ähnlich lautenden Text.

Der Geheimrat von Geismar musste seine drei Schwestern nach dem Tode der Mutter Anna Elisabeth, geb. Freiin von Mosbach von Lindenfels, natürlich ihr Erbteil ausbezahlen, da er das Haus in Mainz, das prächtige Hausanwesen in Ingelheim und wohl auch den

²² Diese Gunst verdankte er mit Sicherheit seinem Onkel, dem Freiherrn Lothar Frantz Anton von Geismar, Regierungspräsident des Markgrafen von Baden-Baden. Siehe Fußnote mit römischen Ziffern - Genealogie der Freiherren von Geismar - am Ende des Buches, Fußnote V.

²³ Diese genealogischen Informationen habe ich gefunden in dem Heimatbuch von Joachim Motsch, >Meltis oder Medelsheim - Von den Anfängen bis 1815<, herausgegeben von der Gemeinde Gersheim. Weitere Informationen und ein Grundriss des Hofgutes in Utweiler sind in dem Heimatbuch von Helmut Lambert >Utweiler Familien- und Häuserchronik 1549 - 1950< zu finden.

²⁴ Siehe im Anhang Fußnote V): Genealogie der Freiherren von Geismar auf Riepen und Mosbach von Lindenfels.

²⁵ Gefunden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt, Bestand E 12 Adel: von Geismar.

²⁶ Gefunden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt, Bestand F 2 Nr. 81/11: Familienangelegenheiten von Geismar: Verzichtsbestätigung durch seine Schwestern Marie Anne Witwe v. Rossillon und Louise Charlotte von Feignies, beide geb. von Geismar.

Geismarschen Hof in Nierstein übernahm. Dazu musste er eine Obligation, ein Darlehen, aufnehmen.

Obligation [Schuldverschreibung]²⁷
à 12.000 Gulden von Freyh[err]
von Geismar à 5 procent
vom 7. Oct. 1755

Vollmacht für Herrn Oberschultheis Tussing

Demnach zu Ausgebung deren ahn meine Schwestern an nach schuldiger Dotal-Gelder auch anderer vorhergehender Erstorderrechten halber mich persönlich nacher Mayntz Gesundheit und anderer Umständ wegen dermahlen nicht verfügen kann, als habe den hiesigen churpfälzischen Oberschultheisen Herrn Georg Wolph Tussing dies freundlich ersucht, sothanes Geschäft statt meiner und in meinem Nahmen zum vollständig Ende zu bringen, solcher auch sich desselben zu unterziehen mir zugesagt, als ihne hirmit dieses gedachtem Herrn Tussing in bester Form rechtens Vollmachten geben wodurch die bey Herrn Grafen von Ingelheim liegende meine Original-Obligation zu Handen zu nehmen, solche sambt meinen Schrift Petitiō und beyden in forma legali beygelegenen respective Denunciations- und Consens-Acten einem hochlöblichen Ritter-Directorio zu übergeben, eingesuchte Confirmation für Beschleunigung zu betreiben, diesernach aber die confirmirte Obligation Herrn Grafen von Ingelheim zu restituiren, dargegen die Unterschriften hinter letzter ahn das Domb-Capitel gestellt geweste Obligation zu repetiren und sich einhändigen zu lassen.

Diesernach seynd von Herrn Oberschultheis Tussing die unter meinem Petschafft bey Herrn Grafen von Ingelheim verwahrte siebenhundert Carolinen zu Handen zu nehmen, und den hirzu genügsam bevollmächtigten Herrn D'Han gegen Extradirung deren in seinen Handen habenden und von mir wirklich recognoscirten Original-Quittungen von meinem respective Schwageren und Schwestern, benan[n]tlich Herrn von Montigny²⁸ dreystausend sechzig zwey Gulden dreysig Creutzer, der Frau von Feignies zweystausend und letztlich der Frau von Ro[u]ssillon zweystausend zwanzig fünf Gulden vierzig Creutzer zu zahlen²⁹, über welchen Empfang Herr D`Han auf jede Quittung die Summe und Quotam unter eigener Hand und Unterschrift bescheinigen und nachmahlen quittiren wird.

Den Überschuss von denen 700 Carolinen wird vorherbesagter Herr Tussing nach bezahlten Gerichtskosten bey seiner Rückkehr sambt denen Quittungen und übrigen Schriften mir zustellen.

Gleichwie nun mein Bevollmächtigter Herr Mandatarius obstehende Puncten zu besorgen ohnermangeln wird als ihne hiermit erklären, das was er hirin statt meiner gethan und gehandelt haben wird, ich für genehm [genehmigt] halte und hiermit ratificire alß wenn ich ein solches gegenwärtig und in eigener Persohn verrichtet hätte.

In Urkund dessen habe gegenwärtige Vollmacht getätiget eigenhändig unterschrieben und mein angebohren adeliches Petschafft bey gedrückt. So geschehen Ober-Ingelheim den 5. Novembris 1755

Lothar Frantz Freyherr von Geismar.

* * * * *

²⁷ Die Kapitalaufnahme - Schuldverschreibung - erfolgte im Wege der Erbauseinandersetzung des Freiherrn Lothar Franz von Geismar mit seinen drei Schwestern: 1. Sophia Maria Henrica von Geismar, verh. von Montigny (zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben), 2. Louisa Charlotta Wilhelmina Theresia von Geismar, verh. von Feignies, 3. Maria Anna von Geismar, verh. von Rossillon. Gefunden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt, Bestand E 12 Adel: von Geismar.

²⁸ Die Ehefrau des Freiherrn Johann Franz de Marotte de Montigny, namens Sophia Maria Henrica, geb. von Geismar auf Riepen, war 1750 bereits verstorben.

²⁹ Die beiden Schwestern des Freiherrn Lothar Franz von Geismar, die Frau von Feignies und die Frau von Ro(u)ssillon, erben nicht etwa weniger als die verstorbene Frau von Montigny, sondern sie hatten gewiss bereits früher Anzahlungen auf ihr Erbteil von ihrem Bruder erhalten.

Zum Erbe der Freiherren von Rossillon gehörte außer der Herrschaft Wertenstein mit Herrenhaus und umliegendem Grundbesitz an Wiesen und Wäldern auch ein Viertelanteil an der sogenannten „Winterhauch“, einem großen Waldgebiet zwischen Baumholder und Oberstein³⁰. Die Besitzverhältnisse der Winterhauch waren so verworren, dass noch bis weit ins 18. Jh. Prozesse vor dem Reichskammergericht geführt wurden. Im Staatsarchiv Koblenz liegt die Prozessakte eines Rechtsstreits zwischen dem Trierer Kurfürst Clemens Wenzeslaus gegen den Fürsten von Salm wegen Grenzstreitigkeiten (LAK, Bestand 56, Nr. 2192). Darin ist die Abschrift eines Vergleichs eingebunden zwischen den Baronen von Rossillon (den Söhnen des Jacques de Ro[u]ssillon, und den Gebrüdern Hild, deren Mutter eine Geborene Freiin von Rossillon war) und dem Grafen von Leiningen-Heidesheim.

Der Vergleich wurde unterzeichnet am 24. Juli des Jahres 1751 in Metz. Ab Seite 67 der o. g. Prozessakte wird vor Gericht schriftlich erklärt:

§ 22

Zu deßen Gemäßheit [d.h. zur Rechtfertigung und Durchsetzung der Ansprüche der Rossillon und der drei Gebrüder Hild] wurde eine Commiſion von verschiedenen Rechtsgelehrten zu Metz zusammengestellt, die Sache vorgenommen, erwogen, und mehrermelten Hilden und Roßillon die in Anspruch genommene 4te [4. Teil der Winterhauch] zuerkannt, fort zu wirklicher Ausfindigmachung die Lothringische Maitrihe de Bousonville, der de Motardt [Name] committiret, welcher dann im Jahr 1753 den ganzen District so wohl den Mittelbollenbacher Lothringischen Bann, als die drei zum Trierischen Lehen gehörige Bänne, Oberstein, Nahbollenbach und Breungenborn begienge, und aus diesem Complexn überzeugt einen vierten Theil abmeßete, absteinete und ersagten Hilden und Roßillon zutheilte, hiedurch aber den Obersteiner District den Berg oder das Eigenthum genannt pro dicta quarta ganz mitnahmte.

§ 23

Sobald nun kurtrierischer Seits den Inhalt der von dem Grafen im Jahr 1751 abgeschloßenen nichtigen Convention so wie die von dem de Motardt beschehene Absteinerung in Erfahrung brachte, so wurde alsbald auch durch eine auf Lunéville abgeschickte Deputation die bitterste Beschwerde geführt und die Erzstiftische jura protestando bewahret, auch nach dem Vorgang vom Jahr 1557 die zwischen dem lotharingischen Lehendistrict, und denen zu dem kurtrierischen Lehen Oberstein appertinirenden drei Bänne entstandene Limiten-Strittigkeit [Grenzstreitigkeit] durch beiderseits zu ernennende Commissarios in loco ausgleichen zu laßen angetragen.

§ 24

Allein alle Vorstellungen verfangen nichts, im Gegentheil wurde unterm 24ten Mai 1756 durch einen königlichen Arret des Conseils zu Lunéville die Motardtische Operation alles ihres Inhalts bestätigt und gutgeheißen.

§ 25

Hierauf wendete sich der damals regierende Kurfürst Johann Philipp [von Walderdorff] an Ihre Majestät den allerchristlichsten König [von Frankreich] selbst, widerholten die bereits geschehene Beschwerden und Anträge, erhielten auch so viel, daß voran geregter königlicher Arrest suspendiret und die zwischen dem lotharingischen Lehensdistrict und denen kurtrierischen Lehensappertinenzien entstandene Limiten-Streitigkeit durch königlich- und kurfürstliche Commissarien zu untersuchen und entscheiden zulaßen beliebt wurde.

³⁰ Quelle: >Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld und der Heimatfreunde Oberstein e. V., Nr. 60, 1986, darin die Abhandlung >Zwei lothringische Lehen an die Herren von Dhaun-Oberstein<, von Klaus Eberhard Wild, Idar-Oberstein.

§ 26

Die gemeinsame Commission trate zwar im Jahr 1756 in loco wirklich zusammen, es ware aber selbige von keiner Wirkung, und da immittelst der Reichskrieg [der Siebenjährige Krieg] zwischen Ihro Majestät der letzt verstorbenen Kaiserin Maria Theresia und des Königs in Preußen Majestät eingefallen war, und das hohe Kurhaus Trier, so wie alle übrige Stände des Reichs bei denen eingebrochenen Kriegs-Troublen an allen Enden zu wehren hatte, so bliebe die Sache auf sich erliegen.

§ 27

Nachdeme übrigens der letzte Vasall Graf Christian Reinhard von Leiningen-Heidesheim am 20ten Novemb[er] 1766 verstorben, ohne männliche Erben hinterlaßen zuhaben, und das hohe Erzstift Trier in Gefolg Tractats vom Jahr 1681 die angefallene Lehensherrschaft Oberstein, bestehend in denen drei Bännen Oberstein, Nahbollenbach und Breungenborn in Besitz genommen hatte, so wollte der französische Hof dieses für eine offence de la dignite roiale ansehen, und daher vordersamst alles in den Stand worinnen es bei Ableben des letztern Vasallen gewesen [belassen].

Der Herzog von Lothringen, Stanislaus Leszcynski, erteilte den Rossillon ein Patent, zuzusagen eine französische Garantieurkunde, über den getroffenen Vergleich mit dem Grafen von Leiningen-Heidesheim über ihre Besitzrechte an der Winterhauch. Wegen des Verkaufs standen die Rossillon offensichtlich um das Jahr 1757 in Verhandlungen mit dem Grafen von Leiningen-Heidesheim - mit dem sie sich zuvor um die Besitzrechte stritten - und mit dem Herzog von Zweibrücken, der ihnen anfänglich mehr bot.

Die Verhandlungen über den Verkauf der Winterhauch mit dem Herzog von Zweibrücken erwähnt der Baron von Feignies in einem Briefwechsel mit einem Herrn Hauth, Bailly (Amtmann) in Nohfelden. (Gefunden in Landesarchiv Speyer: Bestand B6, Archivalie Nr. 468.) Da die Briefe einen interessanten Einblick in die Familienverhältnisse des Barons von Feignies und in das Zeitgeschehen von Juni bis Juli 1757 bieten, lasse ich sie hier vollständig folgen. Die französisch geschriebenen Briefe sind nicht fehlerfrei, bzw. der uneinheitlichen Orthographie des 18. Jahrhunderts zuzuschreiben.

gondesw. le 31. Jav. 1757

Monsieur très honoré voisin.

J'ai l'honneur de vous remercier de m'avoir envoyé votre sergeant d'office pour l'insinuation des décrets de la cour féodale contre M. le C[omte] d'Oetting, il était tem[p]s par ce que l'on voulait me condamner par contumance a trèves.

Après nos complimens chez vous je suis celui d'etre avec considération Monsieur votre très humble obéissant serviteur de Feignies.

Übersetzung:

Gonnesweiler, den 31. Januar 1757

Mein sehr ehrenwerter Herr Nachbar.

Ich habe die Ehre, Ihnen dafür zu danken, dass Sie mir Ihren Kanzleiangestellten geschickt haben zwecks der Ingangsetzung der Anordnungen des Hofes [Feudalhofes] gegen den Herrn Grafen von Oettingen [von Dagstuhl]. Es war höchste Zeit, denn man wollte mich bereits in Contumanz [in Abwesenheit] in Trier verurteilen.

Nach unseren Komplimenten an Sie verbleibe ich mit vorzüglicher Hochachtung, mein Herr, als Ihr sehr ergebener und gehorsamer Diener von Feignies.

à gondesweiler le 2. Juni 1757

Monsieur très honoré voisin.

J'ai l'honneur de vous dire qu'on me marque des deux ponts qu'il n'était pas nécessaire de vous envoyer les ordres ultérieurs pour empêcher le Wagner d'entrer dans la maison de cure à Neunkirchen, que les ordres que vous avez sont suffisantes à ce sujet, c'est la veille de la St. Jean que les nouveaux curés viennent s'établir en leur paroisse quod bene notandum, j'espère entre tem[ps] d'avoir la suspension des provisions de Wagner de l'électeur qu'on m'a promis. J'en serais charmé, vu que ce cela évitera du chagrin aux deux cours. Nous sommes à présent occupés à spéculer à qui nous céderons la Winterhauch à S.A.S. on à M. le C[omte] de linange [Graf von Leiningen]. J'ai écrit mes sentimens à ce sujet à M[adame] de Rossillon. Je compte qu'elles les suivra. nous saurons dans peu d'une façon ou d'autre la fin, dieu le veuille. À présent que les nouvelles de la guerre que je vous ai communiqué sont survenues, un Religieux de Tholey à reçu de son frère qui est à Vienne [Wien] au service du prince Esterhazy comme ingénieur lui a écrit à peu près dans le même goût, ce qu'il y a de bon, ce que nous pouvons croire ce que nous voulons.

Je vais faire hausser la prairie de la Rauchwieß cette après diner pour vous satisfaire et l'homme de Steinberg.

Après nos complimens chez vous j'ai l'honneur d'être avec toute la considération Monsieur votre très humble obéissant serviteur de Feignies.

Übersetzung:

Gonnesweiler, den 2. Juni 1757

Mein sehr ehrenwerter Herr Nachbar.

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass man mir aus Zweibrücken zu verstehen gibt, dass es nicht notwendig ist, Ihnen weitere Anordnungen zuzuschicken, um den Wagner am Eintritt in das Pfarrhaus Neunkirchen [Nahe] zu verhindern, dass die Anordnungen, die Sie besitzen, ausreichend sind zu diesem Zweck. Am Vorabend von St. Johann [23.06.] kommen die neuen Pastöre zur Einführung in ihre Pfarreien quod bene notandum. Ich hoffe, dass ich bis dahin die Suspension der Provisionen des Wagner vom Kurfürsten haben werde, die man mir versprochen hat. Ich wäre davon entzückt, denn das würde Kummer vermeiden an beiden Höfen.

Wir sind im Augenblick beschäftigt, darüber zu spekulieren, an wen wir die Winterhauch [ein großes Waldgebiet zwischen Baumholder und Idar-Oberstein] abgeben [verkaufen] werden, an S.A.S. [den Herzog von Zweibrücken] oder an den Herrn Grafen [Christian Reinhard] von Leiningen [Heidesheim]. Ich habe meine Meinung darüber an Madame de Ro[u]ssillon geschrieben. Ich hoffe, dass diese meinen Empfehlungen folgen wird. Wir werden in Kürze auf die eine oder andere Weise das Ergebnis kennen, so Gott will.

Gleichzeitig als die Kriegsnachrichten, die ich Ihnen mitgeteilt habe, aufgetaucht sind, hat ein Mönch aus Tholey von seinem Bruder in Wien, der dort im Dienst des Fürsten Esterhazy als Ingenieur steht, dasselbe erfahren; dieser hat ihm fast im gleichen Sinne geschrieben, was es Gutes daran gibt, was wir glauben können, was wir [glauben] wollen.

Ich werde das Gras in der Rauchwieß schneiden lassen heute Nachmittag, um Sie zufrieden zu stellen und den Mann aus Steinberg.

Nach unseren Komplimenten an Sie habe ich die Ehre mit ganz vorzüglicher Hochachtung, Ihr sehr ergebener und gehorsamer Diener de Feignies.

à Gondesweiler le 6. Juni 1757

J'ai l'honneur de vous donner avis que l'électeur a suspendu les provisions de Wagner pour la Cure de Neunkirchen, ainsi nous serons en repos de ce côté là, 2. que M. Matthis commissaire des limites [pour le Roi de France] marque que nous n' avons pas voulu accepter les 66 mille florins de M[onsieur] le C[omte] de linange [Graf von Leiningen], que S.A.S. le duc en a offert 78.500 [florins] qu'on va traiter avec lui.

Je voudrais que tout soit fini pour que j'ai du repos de ce côté là aussi.

On est à la veille des deux grandes batailles, une en Bohême quand les forces impériales seront jointes et l'autre entre les Français et Hanovriens les Prussiens selon les lettres arrivées à

trèves ont bien voulu attaquer prague le 16 may mais il ont été repoussés 4fois et ils n'ont plus voulu marcher à la cinquieme.

M. Redinger, gouverneur de mes deux fils, est ici qui at une magnifique cure proche coblence. Il commencera à me tirer une idée des paix en guerre apres quoi. Je vous renvoyerai avec remeciment aussitot votre Atlaß.

Après nos compliments chez vous j'ai l'honneur d'etre avec considération, Monsieur, votre très humble obeissant serviteur de Feignies.

Übersetzung:

Gonnesweiler, den 6. Juni 1757

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass 1. der Kurfürst [Johann Philipp von Walderdorff] die Einsetzung des Wagner in die Pfarrei Neunkirchen [Nahe] suspendiert hat, somit haben wir Ruhe von dieser Seite.

2. dass M[onsieur] Matthis, Grenzkommissar [des französischen Königs] bemerkt, dass wir die 66.000 Gulden [für den Verkauf der Winterhauch] nicht akzeptieren sollten vom Herrn Grafen von Leiningen, dass seine Hoheit, MSg. der Herzog, 78.500 [Gulden] dafür [für die Winterhauch] geboten hat, dass man mit ihm verhandeln wird. Ich wollte, dass alles zu Ende wäre und ich meine Ruhe auch von dieser Seite hätte.

Wir befinden uns am Vorabend von zwei großen Schlachten, eine davon in Böhmen, wenn die kaiserlichen Streitkräfte sich vereinigt haben, und die andere zwischen den Franzosen und den Hannoveranern. Die Preußen - laut der Briefe, die in Trier angekommen sind - wollten Prag am 16. Mai [1757] angreifen, aber sie wurden viermal zurückgeschlagen und wollten es nicht ein fünftes Mal versuchen. M[onsieur] Redinger, Hofmeister meiner beiden Söhne, ist hier. Er hat eine prächtige Pfarrei in der Nähe von Koblenz. Er wird damit beginnen, mir seine Idee von einem Friedensplan nach diesem Krieg zu entwerfen. Wonach ich Ihnen Ihren Atlas mit Dank sofort zurückschicken werde.

Nach unseren Komplimenten an Sie habe ich die Ehre mit Hochachtung zu verbleiben, Monsieur, Ihr sehr untertäniger und gehorsamer Diener de Feignies.

à gondesweiler le 9. Juni 1757

Monsieur très honoré voisin

J'ai l'honneur de vous offrir mes services à Coblence [Koblenz]. Voulant partir s'il ne survient d' obstacle mercredi prochain par terre.

Ceux de Dagstu[h]l font courir le bruit que le Land-Hauptmann de trèves viendra soutenir M. Wagner la veille de la St. Jean à Neunkirchen. Je ne crois pas à pareilles gasconnades, car un ami qui ménage mes interesses à trèves me notifie sa suspension, que je compte avoir apres demain par ecrit le soir à l'arrivée de madame de Rossillon, qui vient avec à coblence [Koblenz]. Les cheveux me dressent de devoir donner 1.500 écus, deja sur les lieux, et 50 R.[eichsthaler] de pension annuelle, il est vrai quelle sera noblement placée.

S'il y à quelque chose de nouveau à rapport de Wagner je vous au donnerai avis avant mon depart. Il ne vous couterait à tout événement qu'un [bott gieng?] aux deuxponts.

Après nos compliments chez vous j'ai l'honneur d'etre avec considération Monsieur votre très humble obeissant serviteur de Feignies.

Je ne manquerai de vous renveier l'atlass au plutard lundi prochain.

Übersetzung:

Gonnesweiler, den 9. Juni 1757

Mein sehr ehrenwerter Herr Nachbar.

Ich habe die Ehre, Ihnen meine Dienste anzubieten in Koblenz. Ich will am nächsten Mittwoch abreisen, wenn nichts dazwischen kommt, auf dem Landweg.

Die von Dagstuhl lassen das Gerücht verbreiten, dass der Landhauptmann von Trier kommen wird, um Herrn Wagner zu unterstützen am Vorabend von St. Johann [23.6.] in Neunkirchen [Nahe]. Ich glaube nicht an solche Gasconaden [Prahlerien], denn ein Freund, der meine

Interessen in Trier vertritt³¹, teilt mir dessen Suspension mit, die ich übermorgen Abend schriftlich zu haben glaube bei der Ankunft der Frau von Rossillon, die mitreisen wird nach Koblenz.

Die Haare sträuben sich mir, dass ich 1.500 Ecus sofort an Ort und Stelle und dazu 50 R[eichsthaler] jährliche Pension zahlen muss. [Das bezieht sich auf die Unterbringung seiner Tochter im Kloster Oberwerth bei Koblenz.] Es ist wahr, diese Gelder werden bestens angelegt sein.

Falls es etwas Neues gibt über den Wagner, werde ich Ihnen noch vor meiner Abreise Nachricht geben. Es würde Sie für jedes Ereignis nur ein [unleserlich] kosten in Zweibrücken. Nach unseren Komplimenten an Sie habe ich die Ehre ... de Feignies.

Nachsatz: Ich werde es nicht versäumen, Ihnen den Atlas bis spätestens nächsten Montag zurück zu schicken.

à gondesweiler le 13. Juillet 1757

Monsieur très honoré voisin.

J'ai l'honneur de vous communiquer ce que S.A.S. de Trèves at ordonné d'expédier a son constistoire de treves au sujet de la cure de Neunkirchen, par laquelle pièce vous verrez que j'ai rangé M. le Comte d' Oetting et M. Wagner qui se flattait toujours de venir au Neunkirchen. J'ai par cette voie soutenu les intérêts de la cour feodale et les miens par consequent. Je vous prie d'on envoyer copie à la Regence ad notitiam.

J'ai été mort fondu de mon voiage de coblence par ses chaleurs excessives, que je ne plus encore me rattrape, je suis allé faire ma cour a l'électeur, c'était par hazard un jour de gala par raport à son frère le prince de fuld. J'ai du faire comme les autres et du boire plus des 30 grand verres, le prince ma recu fort gracieusement et entretenu une demie heure seul. Ma Caroline s'est engagée pour toujours dans cette illustre abbaie d' Oberwert avec un courage héroïque. J'etais las de ces grand festins, ou ma comblé d'honnetetés et politesses, mais il m'en à couté mon bon beure, par mille gros écus, fraise tous compris outre c'est la une pension annuelle des 50 R. Ces dames ne peuvent etre mieux qu'elles sont. J'ai laissé ma Charlotte en pension aupres de sa soeur qui ne plus voule revenir à gondesweiler, se voyant en si belle compagnie. Apres nos compliments chez vous j'ai l'honneur ... de Feignies.

Übersetzung:

Gonnesweiler, den 13. Juli 1757

Mein sehr ehrenwerter Herr Nachbar.

Ich habe die Ehre, Ihnen das zu übersenden, was seine Hoheit in Trier [der Kurfürst von Walderdorff] angeordnet hat an seinen Kirchenrat in Trier zu schicken bezüglich der Pfarrei Neunkirchen [Nahe], aus welchem Schreiben Sie ersehen werden, dass ich den Herrn Grafen von Oettingen und Herrn Wagner rangiert habe, welcher sich immer eingebildet hat, nach Neunkirchen [Nahe] zu kommen. Ich habe auf diese Weise die Interessen des Hofes [von Zweibrücken] unterstützt und folglich auch die meinigen. Ich bitte Sie, eine Copie davon an die Regierungskanzlei [nach Zweibrücken] zu schicken.

Ich war, wegen der aussergewöhnlichen Hitze, todmüde von meiner Reise nach Koblenz zurückgekehrt, die ich mir nicht noch einmal auferlegen möchte. Ich habe dem Kurfürst [Johann Philipp von Walderdorff] meine Aufwartung gemacht. Das war zufällig ein Festtag anlässlich seines Bruders, des Prinzen [und Fürstabs] von Fulda. Ich musste so machen wie die anderen und mehr als 30 große Gläser [Wein] austrinken. Der Prinz [Fürstabt] hat mich sehr freundlich empfangen und sich eine halbe Stunde mit mir allein unterhalten.

Meine Caroline [die älteste Tochter des Barons von Feignies] ist für immer eingetreten in dieses illustre Kloster von Oberwerth mit einer heldenhaften Courage. Ich war baff über diese großen Festlichkeiten. Man hat mich überschüttet mit Ehrerbietungen und Höflichkeiten, aber das hat mich meine gute Butter [Redensart] gekostet; und zwar tausend dicke Ecus, die

³¹ Einige Briefe an Herrn von Feignies von Trier waren mit dem Namen des Absenders versehen: de Steinhausen, assessor secreth.

Unkosten inbegriffen, und ausserdem noch eine jährliche Pension von 50 R[eichsthaler]. Diese Damen könnten nicht besser sein als sie sind. Ich habe auch meine Tochter Charlotte dort in Pension gelassen bei ihrer Schwester, welche nicht mehr nach Gonnweiler zurückkehren will, weil sie sich in so guter Gesellschaft weiß. Nach unseren Komplimenten an Sie habe ich die Ehre ... de Feignies.

* * * * *

Über die Zustände in den Klöstern des Erzstifts Trier im 18. Jahrhundert berichtet Ludwig Boos von Waldeck in dem oben genannten Artikel von Kentenich: „Zu diesen Zeiten waren die adliche Nonnenklöster mehrgestigsten Theil mit Freylen [Fräulein] vom Ertzstiftischen Adel besetzt; Layen [von der Leyen], Eltzer, Bassenheimer, Metterniger, Kesselstatter, Booser, Greiffenglauer, Beysel, Schmidburg und dergleichen mehrere von ächtem Adel waren zu Boppard, Oehren, Oberwerth, Stuben, Engelpport, Marienroth und St. Thomes Abtissinnen, Fraumeisterinnen, Priorinnen und Conventualen; zu selbigen Zeiten muß das adliche Geschlecht frommer als heutiges Tags gewesen sein, weil man kaum eine oder höchstens zwey Freylen vom ächten Landsadel in allen obigen Klöstern heutiges Tags antreffet.

Man machte sich auch zu selbigen Zeiten öfters in denen adlichen Klöstern recht lustig: mehrmalen brachte man allda die letzte Fasenachts-Zeit zu; bey Einkleidung und Profession ginge es jedesmalen sehr prächtig zu, alles regirte im Ueberflus, man tanzte und divertirte sich herlich, jedoch allzeit mit Wohlstand: die Freylen lebten in sothanen Klöster vergnügt, einig und zufrieden, ich erinnere mich nit, daß eine zu diesen Zeiten jemalen begehret aus dem Kloster austretten zu dürfen³². Vom Adel, welche in die gemeine jungfreilige Klöster getretten, hatte man außer einer Gräfin von Metternig, welche in das St. Barbara-Kloster eingetretten, allda im hohen Alter gestorben, kein [weiteres] Beispiel; imgleichen ware es zu diesen Zeiten rar, daß ein ächt Adlicher in einen Mönchs-Orden eingetretten: nur allein erinnere ich mich eines Grafen von Bassenheim, welcher Dominicaner und in diesem Orden alt geworden. In Springirsbach waren zu diesen Zeiten vom trierischen Adel ein Hr. von Eltz-Rübenach und in jüngern Zeiten ein Hr. von Ahr und von Brackel; die übrige waren ausländische, jedoch von guten ächten Geschlechtern. [...] Ein Herr von Feignies trittete auch zu diesen Zeiten in den Jesuiter-Orden; er wurde aber als Priester noch vor Auslöschung des Ordens aus dem Orden geschickt; er sagte zwar, er habe selbst seine Dimission verlangt; ...“

Weitere interessante Informationen über die kurtrierischen Adelsklöster fand ich in der Dissertation von Eduard Weibeler mit Titel >Zustand rheinischer adliger Frauenklöster, Trierer Anteil, zu Beginn der französischen Revolution<, Bonn 1922³³. Der Autor lässt sich folgendermaßen über die Zustände in den adeligen Frauenklöstern Kurtriers aus:

„Selbst eine gut verwaltete Wirtschaft hätte auf die Dauer eine solche Lebenshaltung nicht gestatten können, wie man sie in den adeligen Frauenklöstern gewohnt war. Nicht nur daß die Fräulein gut lebten, sondern auch die Dienstboten schlemmten; und aus Prahlerei wurden die Gäste monatelang bewirtet.“

„Ein giftiger Brodem für das Herz einer jungen Klosterfrau war der längere und häufige Aufenthalt der Männerwelt in den adeligen Klöstern. Und zwar waren es lauter Nichtstuer, Militärs, die ihre Zeit nicht besser zuzubringen wußten, als eine geistliche Schwester oder Cousine zu besuchen, trinkfeste Gesellen, die wenig Lust verspürten, ihr Benehmen der

³² Diese Aussage des Boos von Waldeck entspricht leider nicht den Tatsachen. Eduard Weibeler berichtet in seiner Dissertation mit Titel >Zustand rheinischer adliger Frauenklöster, Trierer Anteil, zu Beginn der französischen Revolution<, Bonn 1922, von zwei adeligen Fräulein, eine war Nonne in Machern und eine von Oberwerth, dass sie versucht haben, dem Klosterleben den Rücken zu kehren.

³³ Teilabdruck in >Trierische Heimatblätter<, Jg. 1, Trier 1922.

geistlichen Umgebung anzupassen. Engelpfort war zur berühmten Weinschenke geworden und St. Thomas hatte in Feinschmeckerkreisen einen Namen bekommen.“

„Die Not und Dürftigkeit des Adels ist das größte Übel der Zeit. Der Adel des Kurlandes hat auf die reichen Stiftungen seiner Vorfahren Anspruch. Er muß untergebracht werden, weil er arm ist. Kurtrier hat 9 adelige Frauenklöster mit S[umm]a 36.548 Reichstaler Einkünften jährlich, von denen nur wenige Landeskinder ernährt werden. Das übrige ist ein Raub fremder Familien, die nicht nur ihre Kinder damit versorgen, sondern oft halbe Jahre davon schwelgen.“

Wir können uns daher gut vorstellen, dass die mittellose Madame de Rossillon mit ihrer Tochter Henriette Alexandrine ihre beiden Nichten, bzw. Cousinen, die eine lebte als Nonne im Kloster Oberwerth, die andere im Kloster Machern, des öfteren über längere Zeit besucht haben.

* * * * *

Da mich alles interessiert, was die Goethe-Geliebte Henriette Alexandrine von Rossillon und deren Familie betrifft, so machte ich mich zu Anfang des Jahres 2003 auf den Weg von Homburg nach Heimbach, um den ehemaligen Weibweiler Hof, heute Heimbacher Hof, zu suchen. Auf einer Karte im Heimatmuseum Birkenfeld fand ich schließlich beim zweiten Anlauf die genaue Wegbeschreibung und Lage des Hofes.

Vor dem Birkenfelder Heimatmuseum befindet sich ein Grenzstein mit den Initialen >WH 1710<. Dies bedeutet entweder >Weibweiler Hof 1710< oder >Wertensteiner Herrschaft 1710<, wobei ich ersteres für wahrscheinlicher halte. Die Jahreszahl könnte das Gründungsjahr des Hofes bezeichnen, demnach das Jahr 1710. Die Rossillon-Scheune wurde vermutlich um 1710 erbaut, demnach ist sie heute 290 Jahre alt. Eine genaue Datierung wird erst eine dendrochronologische Untersuchung des Eichenholzes ergeben.

Von dem ehemaligen Weibweiler Hof ist heute nur noch eine Scheune erhalten, von mir >Rossillon-Scheune< genannt.

In dem Buch >Dorf und Bauernhaus im deutschsprachigen Lothringen und im Saarland< von Werner Habicht, Saarbrücken 1980, habe ich interessante Informationen zur Baugeschichte von Bauernhäusern in unserer Heimat gefunden. Wenn wir heute an ein Bauernhaus denken, so steht das Bild eines sogenannten „breitgegliederten Quereinhauses“ vor unseren Augen. Das heißt, Wohnhaus, Scheune und Stallungen sind unter einem Dach vereinigt. Diese zweckmäßige Form eines Bauernhauses war jedoch um das Jahr 1710 noch keineswegs allgemein üblich gewesen. In Werner Habichts Buch steht auf Seite 231: „Obwohl die Quellen des 16. Jahrhunderts in den Gebieten außerhalb Lothringens bereits einzelne Hinweise auf die räumliche Vereinigung des Wohnhauses mit den für das bäuerliche Wirtschaften wichtigen Gebäuden liefern (vgl. S. 93 ff), gibt es noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts genügend Belege für die Existenz des Streuhofes. Der Anteil dieser Gehöftform geht in den ersten fünf Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts stark zurück. Die Übergänge sind dabei fließend ...“

Der Weibweiler Hof war ursprünglich ein sogenannter Streuhof; das heißt, der gesamte Bauernhof bestand aus mehreren Gebäuden: dem Wohnhaus, eventuell mit Stall im Erdgeschoss oder seitlich angebaut, einer separat stehenden Scheune, ebenfalls mit Stall, weiterhin mit einem separat errichteten Stallgebäude, eventuell noch mit einem Schafstall und außerdem noch mit einem Backhäuschen.

Die Lage des Weibweiler Hofes auf einem Bergrücken lässt vermuten, dass sein Hauptproduktionszweig aus Viehzucht bestand. Schafe, Ziegen, Rinder und Pferde ließen sich hier ohne Schwierigkeiten züchten. Selbstverständlich wurde auch Getreide und andere Feldfrüchte angebaut, hauptsächlich aber für den Eigenverbrauch. Die Gründung des

Weibweiler Hofes durch die Freiherren von Rossillon diente meiner Überzeugung nach in der Hauptsache zur Sicherung des Eigenbedarfs an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Was uns bei der Rossillon-Scheune sogleich ins Auge fällt, das ist die massiv gemauerte Bauweise aus unbehauenen Bruchsteinen. Das Scheunentor, eine Stalltür und zwei oder drei kleine Fenster waren ursprünglich mit hölzernen Gewänden versehen. Erst in späterer Zeit wurden sie durch Backsteinmauerwerk ersetzt. Drei mächtige Eichenbalken von über acht Metern Länge, einer Höhe von 40 cm und einer Breite von fast 30 cm tragen den Heustock, von 6 Eichenstämmen gestützt, die unten leicht angespitzt sind. Sie ruhen auf Steinsockeln, um dem Verfall besser standhalten zu können. Zwei dieser originalen Eichenstützen konnte ich noch erkennen.

Das Dachgebälk ist leider nicht mehr im Originalzustand erhalten, weil die Scheune später erweitert wurde. Es war wohl ein etwas flacheres Dach mit einfacher Stilunterstützung der Pfetten, wie es auch heute noch zu sehen ist. Ursprünglich war das Dach der Rossillon-Scheune entweder mit Holzschindeln, wahrscheinlich aber mit Stroh gedeckt. An der Wetterseite wurden Hainbuchenhecken gepflanzt. Die Äste verwuchsen zu einem dichten Schutz vor den Sturmböen des Herbstwindes. So wurde verhindert, dass starke Winde der Hochfläche das Strohdach am Giebelende aufzausten.

Der heutige Besitzer der Rossillon-Scheune ist Herr Kurt Künzer, wohnhaft auf dem Heimbacher Hof. Seine Vorfahren erwarben den Weibweiler Hof zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Für sein freundliches Entgegenkommen möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.